

Gesamträumliches Plankonzept

zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010
Kapitel 3.5.2
sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne
der Planungsräume I, II und III
in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
Landesplanungsbehörde
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Inhalt

1	Ausgangslage.....	9
1.1	Sachliche Ausgangslage und Planaufstellungsprozess	9
1.1.1	Entwicklung der Windkraft in Schleswig-Holstein	9
1.1.2	Planungsauftrag durch das Kabinett	10
1.1.3	Erster Planentwurf 2016.....	11
1.1.4	Zweiter Planentwurf	12
1.2	Planungsrechtliche Anforderungen	13
1.2.1	Neuzuschnitt der Planungsräume	13
1.2.2	Teilfortschreibung des LEP Kapitel 3.5.2 Windenergie und Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie	13
1.2.3	Der Windenergie substanziell Raum verschaffen.....	14
1.3	Weitere rechtliche und politische Anforderungen	16
1.3.1	Energiepolitische Ziele und Ableitung des Flächenbedarfes	16
1.3.2	Anforderungen des Immissionsschutzes.....	17
1.3.3	Übernahme des Altanlagenbestandes	19
1.3.4	Spezifische Planungsziele in den drei Planungsräumen	20
2	Plankonzept.....	23
2.1	Ziel Vorranggebiete mit Ausschluss	23
2.1.1	Konzept.....	23
2.1.2	Alternative Konzepte	24
2.1.2.1	Alternative 1: Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)	24
2.1.2.2	Alternative 2: Vorranggebiete kombiniert mit Ausschlussflächen.....	25
2.2	Wesentliche Annahmen und Planungsparameter	26
2.2.1	Raumbedeutsamkeit	26
2.2.2	Referenzanlage	26
2.2.3	Höhenbegrenzungen.....	28
2.2.4	5-H-Regelung für Siedlungen.....	28
2.2.5	Mindestgröße der Vorrangflächen.....	29
2.2.6	Berücksichtigung der Windhöffigkeit	29
2.3	Ermittlung harter Tabuzonen.....	30

2.3.1	Definition des Bundesverwaltungsgerichts	30
2.3.2	Erläuterung der harten Tabukriterien	31
2.3.2.1	Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstand von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen	31
2.3.2.2	Straßenrechtliche Anbauverbotszone	31
2.3.2.3	Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)	32
2.3.2.4	Militärische Liegenschaften	32
2.3.2.5	Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	32
2.3.2.6	Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I	33
2.3.2.7	Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist	34
2.3.2.8	Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	34
2.3.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope	35
2.3.2.10	Waldflächen mit einem Abstand von 30 m	35
2.4	Ermittlung weicher Tabuzonen	36
2.4.1	Definition des Bundesverwaltungsgerichts	36
2.4.2	Erläuterung der weichen Tabukriterien	36
2.4.2.1	Weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m	36
2.4.2.2	Weiterer Abstand von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m	37

2.4.2.3	Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen	38
2.4.2.4	In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume und Entwicklungs- und Entlastungsorte	38
2.4.2.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenbauplanungen	39
2.4.2.6	Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m	40
2.4.2.7	Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren	40
2.4.2.8	5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt	41
2.4.2.9	600 m Kernzone der Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverbots für WKA	41
2.4.2.10	Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten	41
2.4.2.11	100 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV	42
2.4.2.12	Landesschutz- und Regionaldeiche mit Abstand von 100 m	42
2.4.2.13	Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt	43
2.4.2.14	3.000 bzw. 5.000 m Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu	43
2.4.2.15	Nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks	44
2.4.2.16	Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze	44
2.4.2.17	Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist	44
2.4.2.18	EU-Vogelschutzgebiete	46
2.4.2.19	Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten	46
2.4.2.20	Dichtezentrum für Seeadlervorkommen	47
2.4.2.21	International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten	47
2.4.2.22	1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld	48

2.4.2.23	3.000 m Abstand um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche.....	49
2.4.2.24	Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland	49
2.4.2.25	Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich Umgebungsbereich von 3.000 m	50
2.4.2.26	FFH-Gebiete	51
2.4.2.27	Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen	51
2.4.2.28	Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten	51
2.4.2.29	Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark	52
2.4.2.30	Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern.....	52
2.4.2.31	Wasserflächen	52
2.4.2.32	Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist	52
2.5	Abwägung	53
2.5.1	Durchführung	53
2.5.2	Darstellung der Abwägungskriterien	54
2.5.2.1	Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m (s. Ziff. 2.4.2.2 sowie s. Ziff. 2.4.2.3)	54
2.5.2.2	Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte	54
2.5.2.3	Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel.....	54
2.5.2.4	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung.....	55
2.5.2.5	Nordfriesische Inseln	55
2.5.2.6	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	56
2.5.2.7	Umfassungswirkung, Riegelbildung	56
2.5.2.8	Vorbelastete Räume	58

2.5.2.9	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Bundesautobahnen	58
2.5.2.10	600 m bis zu 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen	59
2.5.2.11	Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze	59
2.5.2.12	Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen	60
2.5.2.13	Schutzbereich von 5-15 km um die DWD-Weterradarstation Boostedt	61
2.5.2.14	Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	62
2.5.2.15	Belange des Denkmalschutzes	62
2.5.2.16	Abwägungsbereich zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu im Anschluss an das weiche Tabukriterium	63
2.5.2.17	Netzkapazität	64
2.5.2.18	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	65
2.5.2.19	Mittel- und Binnendeiche	65
2.5.2.20	Naturparke	66
2.5.2.21	Charakteristische Landschaftsräume	66
2.5.2.22	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	67
2.5.2.23	Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen	69
2.5.2.24	Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)	69
2.5.2.25	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten	70
2.5.2.26	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten	71
2.5.2.27	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	71
2.5.2.28	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste	72
2.5.2.29	Wiesenvogel-Brutgebiete	73
2.5.2.30	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	74
2.5.2.31	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	74

2.5.2.32	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG	74
2.5.2.33	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.....	75
2.5.2.34	Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern.....	75
2.5.2.35	Weitere einzelfallbezogene Kriterien.....	76
2.5.2.36	Kleinstflächen mit einer Größe von 15 bis 20 ha.....	76
2.6	Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs im Planaufstellungsverfahren.....	76
2.7	Bewertung und Abwägung der Betroffenheit innerhalb der Potenzialflächen.....	79
2.7.1	Schritt 1: Bewertung des Konfliktrisikos je Kriterium	79
2.7.2	Schritt 2: Flächenstreichung oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität.....	80
2.7.3	Schritt 3: Berücksichtigung der Verträglichkeit mit EU-Vogelschutzgebieten	82
2.8	Sonderregelungen.....	82
2.8.1	WKA für Trainingszwecke	82
2.8.2	WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen.....	83
2.8.3	Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	83
3	Summarische Ergebnisse	84
3.1	Summarische Darstellung des Abwägungsergebnisses	84
3.1.1	Planungsraum I	85
3.1.2	Planungsraum II	86
3.1.3	Planungsraum III	86
3.2	Substanzielles Raumverschaffen in den Planungsräumen	87
4	Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept).....	89
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	89
4.2	Grundsätzliche Erwägungen (Variantenvergleich)	89
4.2.1	Verfolgtes Konzept.....	89
4.2.2	Verworfenen Alternativen zum Repowering-Konzept.....	91
4.2.2.1	Alternative 1: Beschränkung sämtlicher WKA außerhalb der Vorranggebiete auf den Bestandsschutz ohne Angebot von Repowering-Flächen.....	91

4.2.2.2	Alternative 2: Reduzierung der Siedlungsabstände oder Eingrenzung der entsprechenden weichen Tabukriterien	92
4.2.2.3	Ausnahme für Bürgerwindparks.....	92
4.2.2.4	Wahl eines anderen Plankonzeptes, welches keine oder nur eine Ausschlusswirkung in bestimmten Gebieten außerhalb der Vorranggebiete vorsieht.....	93
4.3	Bestandsermittlung auf Grundlage der Vorranggebietskulisse	93
4.4	Ermittlung des Flächenbedarfes.....	93
4.5	Verfahren der Ermittlung der Vorranggebiete für Repowering	94
4.6	Summarisches Ergebnis der Auswahl der Vorranggebiete Repowering	95
5	Beteiligungsverfahren und Umgang mit Stellungnahmen	96
5.1	Einleitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens.....	96
5.2	Umgang mit Stellungnahmen	97
6	Anhang: Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung	98

1 Ausgangslage

1.1 Sachliche Ausgangslage und Planaufstellungsprozess

1.1.1 Entwicklung der Windkraft in Schleswig-Holstein

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 Baugesetzbuch BauGB neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. 1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012 wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt.¹ Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten.

Daraufhin hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu vermeiden, siehe folgendes Kapitel 1.1.2.

Um die Ziele der Raumordnung, die in den neuen Windenergie-Regionalplänen aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, hat der Landtag durch § 18a Landesplanungsgesetz die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bis zum 5. Juni 2019 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon sind laut Landesplanungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Über dieses Ausnahmeverfahren wird derzeit der weitere Windkraftausbau in Schleswig-Holstein gesteuert. Die gesetzlich vorgesehene Kombination aus Moratorium und Ausnahmesteuerung hat sich bewährt. Seit Einführung des Moratoriums haben rund 380 Windkraftanlagen eine Ausnahme erteilt bekommen.

Mit Stand 03.07.2018 waren in Schleswig-Holstein 2.949 genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen mit 6.477,7 MW in Betrieb, weitere 198 Anlagen mit 594,5 MW sind genehmigt und stehen vor der Inbetriebnahme. Mit fortschreitender Plankonkretisierung können und sollen in der Vorranggebietskulisse weitere Ausnahmen zuge-

¹ Obergerverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteile vom 20. Januar 2015, Az. 1 KN 6/13 (für Planungsraum I) und Az.:1 KN 17/13 (für Planungsraum III).

lassen werden. Die Ausnahmesteuerung ist formal nicht Teil der Windenergie-Regionalplanung und wird daher in diesem Plankonzept nicht näher erläutert.

1.1.2 Planungsauftrag durch das Kabinett

Nach den Urteilen des OVG Schleswig hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu vermeiden. Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23.06.2015 hat die Landesregierung eine Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie eine sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Als Konsequenz aus den OVG-Urteilen hat die Landesplanungsbehörde in ihrem Erlass vom 23.06.2015 bekanntgegeben, dass sie die Bestimmungen aller bisherigen Regionalpläne zum Thema Windenergie sowie die Bestimmungen des Landesentwicklungsplans 2010 hierzu nicht mehr anwendet. Dies gilt auch für den Erlass zu Grundsätzen der Planung von Windkraftanlagen (WKA) vom November 2012, mit Ausnahme der dortigen Ziffer 4 (Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen).

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anhand der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neu festgelegt und an diese angepasst. Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

Insbesondere sollten mit dem gesamträumlichen Plankonzept folgende Ziele erreicht werden:

- Wiederherstellung der Planungs- und Rechtssicherheit für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden und Anwohner;
- Vermeidung von „Wildwuchs“ (d.h. Verhinderung der Errichtung von Einzelanlagen auf alleiniger Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB));
- Steuerung von Windenergievorhaben durch eine Konzentrationsplanung, unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Nachbarschaft und Lärmschutz, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz;
- Erhaltung der weitgehenden Akzeptanz in der Bevölkerung;
- Steuerung durch das Land, d.h. Entlastung der kommunalen Ebene von ihren Steuerungsmöglichkeiten und -pflichten auf Grundlage des Bauplanungsrechts;

Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes, der errichteten Netzinfrastruktur und der berechtigten Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber.

1.1.3 Erster Planentwurf 2016

Der erste Entwurf des Plankonzepts und sämtlicher Planunterlagen wurde am 6. Dezember 2016 vom Kabinett beschlossen und anschließend zur Anhörung veröffentlicht. Die Konzentration von Windkraftanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete wurde als Ziel der Landes- und Regionalplanung mit der Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB in Einklang gebracht.

In den Entwürfen der Regionalpläne sind Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt worden. Das bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt wurde. Zugleich wird damit der Planungsspielraum der Gemeinden eingeschränkt. Außergebietlich ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgte auf der Basis einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange. Der Kriterienkatalog umfasste 10 harte und 32 weiche Tabukriterien sowie 28 Abwägungskriterien (plus einige Abwägungskriterien im Einzelfall).

Im Ergebnis wurden 354 Potenzialflächenstücke mit 1,98 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete vorgeschlagen, darin enthalten 43 als Vorranggebiete für Repowering mit 0,2 Prozent der Landesfläche.

Die Kulisse der Vorranggebiete beinhaltete 70,2 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 2012 und 47,3 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 1997. Damit befanden sich 1.805 Bestandsanlagen (58 Prozent des Gesamtbestandes) innerhalb der Kulisse der zukünftigen Vorranggebiete.

Umgekehrt konnten in der Summe rd. 42 Prozent Flächenanteil der ehemaligen Eignungsgebiete nicht bestätigt werden. Wesentlicher Grund für den Wegfall von Eignungsgebieten ist, dass die geringeren Siedlungsabstände aus 1997 (300/500 Meter), anders als bei der letzten Teilfortschreibung 2012, durch einheitliche, höhere Abstände ersetzt wurden.

Das Plankonzept „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ ist mit einer generellen Ausnahme für ein Repowering außerhalb der Vorranggebiete nicht vereinbar. Anlagen außerhalb der Vorranggebiete werden auf den technischen Bestandsschutz beschränkt. Zum Ausgleich wurden gesonderte Vorranggebiete für Repowering ausgewiesen.

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne wurden gemäß der gesetzlichen Anforderungen einer öffentlichen Beteiligung unterzogen. Vom 27. Dezember 2016 bis zum 30. Juni 2017 konnten die Öffentlichkeit und die

Träger öffentlicher Belange (TÖB) in einem Beteiligungsverfahren zu den ersten Planentwürfen Stellung nehmen. Insgesamt sind rund 6.500 Stellungnahmen eingegangen, die ausgewertet und zum zweiten Planentwurf berücksichtigt wurden.

1.1.4 Zweiter Planentwurf

Nach der Landtagswahl 2017 hat sich die neue Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Windenergie-Regionalplanung zu überprüfen. Grundsätzliche Leitlinie war dabei der gesteuerte weitere Ausbau der Windenergie als Wirtschaftsfaktor und Baustein der Energiewende unter Berücksichtigung der Schutzzwecke. Wesentliche Ziele der Landesregierung im Hinblick auf die Onshore-Windenergienutzung sind:

- Erreichung des Energieziels (10 GW durch Windenergie onshore bis 2025),
- Erhöhung der Siedlungsabstände und Erhaltung der weitgehenden Akzeptanz in der Bevölkerung,
- Übernahme von Altanlagen in Vorranggebiete (Ermöglichung von Repowering).

Der Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergie ist in diesem Sinne überarbeitet worden. Eine Reihe von Tabu- und Abwägungskriterien im Bereich Infrastruktur, Denkmal-, Natur- und Gewässerschutz wurden dahingehend geändert, dass bestimmte Bereiche des Landes für die Windenergienutzung geöffnet wurden. Die daraus resultierenden Flächengewinne werden genutzt, um höhere Siedlungsabstände von 1.000 Metern in den Fällen möglich zu machen, in denen es keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gibt.

Im Kriterienkatalog blieben unverändert:

- harte Tabukriterien, da sie sich dem Einfluss der Landesregierung entziehen
- sicherheitsrelevante Kriterien
- technische Ausschlusskriterien und
- Kriterien, bei deren Änderung absehbar keine relevante Flächenveränderung zu erwarten ist.

Der in diesem Plankonzept dargestellte geänderte Kriterienkatalog umfasst nun 10 harte und 32 weiche Tabukriterien sowie 36 Abwägungskriterien.

Dem Ziel der Erhöhung der Mindestabstände zur Wohnbebauung (bislang normiert über weiche Tabukriterien) wird dahingehend Rechnung getragen, dass aus Gründen des Immissionsschutzes, des vorsorgenden Gesundheitsschutzes sowie des Freihaltens der Landschaft ein Abwägungskriterium „Abstandspuffer im Bereich von 800 bis 1000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion“ neu eingeführt wird. Bei der Abwägung im Einzelfall wird berücksichtigt, dass bereits der Wind-

energienutzung zugeführte Flächen wieder als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, d.h. dort gilt der Siedlungsabstand des angrenzenden weichen Tabus von 800 Metern. Mit der Kombination aus weichem Tabukriterium und ergänzendem Abwägungskriterium wird neben dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen auch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. bestehende Netzanbindung, Zufahrtsstraßen) Rechnung getragen. Ergänzend wird eine Regelung zum Mindestabstand der 5-fachen Anlagenhöhe zu Siedlungen eingeführt, normiert im Entwurf des LEP.

1.2 Planungsrechtliche Anforderungen

1.2.1 Neuzuschnitt der Planungsräume

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG) wurden mit Wirkung vom 01.01.2014 mit § 3 LaplaG die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu zugeschnitten.

Danach ist Schleswig-Holstein in drei regionale Planungsräume eingeteilt:

- **Planungsraum I:** Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- **Planungsraum II:** Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- **Planungsraum III:** Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

1.2.2 Teilfortschreibung des LEP Kapitel 3.5.2 Windenergie und Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie

Gemäß § 5 Abs. 10 LaplaG wird der Landesentwicklungsplan von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen; die Regionalpläne sind gem. § 5 Abs. 11 LaplaG von der Landesregierung als Rechtsverordnungen zu beschließen.

Der gültige Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ist am 04.10.2010 in Kraft getreten. Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 bezüglich der Bestimmungen zum Sachthema Windenergie sollen die Bestimmungen des bisherigen Kapitels 3.5.2 ersetzt werden (Amtsblatt Schl.-H. 2010, S. 719).

Darüber hinaus sollen durch die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie die folgenden Ziffern aus den Regionalplänen der bisherigen fünf Planungsräume ersetzt werden, deren Fortgeltung sich aus der Übergangsvorschrift des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 27.01.2014 (GVOBl. S. 8) ergibt:

- Regionalplan für den Planungsraum I Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Ziffer 6.4.2, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1318), sowie Ziffer 6.4.2, Fortschreibung 1998 vom 16.07.1998 (Amtsblatt Schl.-H. 1998, S. 751),
- Regionalplan für den Planungsraum II Kreisfreie Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein, Ziffer 5.7, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1324), sowie Ziffer 5.7, Neufassung 2004 vom 24.09.2004 (Amtsblatt Schl.-H. 2004 S. 905),
- Regionalplan für den Planungsraum III Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Ziffer 5.7, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1330), sowie Ziffer 5.7, Fortschreibung 2000 vom 20.12.2000 (Amtsblatt Schl.-H. 2001, S. 49),
- Regionalplan für den Planungsraum IV Kreise Dithmarschen und Steinburg, Ziffer 5.8, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1336), sowie Ziffern 5.8, 5.8.1 und 5.8.2, Fortschreibung 2005 vom 04.02.2005 (Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295),
- Regionalplan für den Planungsraum V Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, Ziffer 5.8, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1344), sowie Ziffer 5.8, Neufassung 2002 vom 11.10.2002 (Amtsblatt Schl.-H. 2002, S. 747).

Die Teil-Regionalpläne Sachthema Windenergie werden neu aufgestellt, indem die auf die neu entstandenen Planungsräume jeweils anzuwendenden drei Plantext-Dokumente in die fortgeltenden fünf Regionalpläne eingefügt werden. Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne insgesamt wird dann die Nummerierung der Textteile Sachthema Windenergie angepasst.

1.2.3 Der Windenergie substanziell Raum verschaffen

Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanung wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird. Dieses durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entwickelte Kriterium dient dazu, eine räumliche Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung überhaupt zu ermöglichen. So kann ein Plangeber Windkraft an bestimmten Standorten nur dann ausschließen, wenn er sie an anderen Standorten explizit zulässt. Der Ausschluss der Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wer-

tung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Eine gezielte (rein negative) Verhinderungsplanung bzw. eine bloße „Feigenblattplanung“, die materiell auf eine Verhinderungsplanung hinausläuft, ist dem Plangeber nämlich verwehrt. Er muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen.

Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Wo die Grenze einer unzulässigen Negativplanung verläuft, lässt sich allerdings nicht abstrakt, sondern nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum bestimmen. Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits in früheren Entscheidungen erläutert hat, ist die Einschätzung, ob eine Gemeinde der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen hat, das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, welche die konkreten örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.² Das OVG NRW stellt fest:

„Ein allgemein verbindliches Modell für die Frage, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum schafft, gibt es nicht.“³

Für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde, ist im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen, die überhaupt planerisch zur Verfügung stehen. Von der Gesamtfläche des Planungsraumes sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein planerischer Einfluss besteht. Ins Verhältnis zu setzen sind diese der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Vorranggebiete Windenergie festgelegten Flächen. Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und - auch für die gerichtliche Prüfung - nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen ("weichen Tabuzonen") nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann.

Die Rechtsprechung sieht es als Fehler im Abwägungsvorgang an, wenn Pufferzonen sachwidrig, weil zu großzügig bemessen, ausgewählt werden und dann noch daran festgehalten wird, wenn erkennbar ist, dass infolgedessen für die Windenergie nicht in substantieller Weise Raum geschaffen wird. Im Ergebnis ist also bei der

² BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, Az: BVerwG 4 C 7.09.

³ OVG Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2013, Az: 2 D 46/12.NE.

Festlegung und Ausgestaltung sog. weicher Tabuzonen das zu erwartende Gesamtergebnis daraufhin zu überprüfen, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Anderenfalls wären weiche Tabuzonen aufzugeben bzw. anders auszugestalten. Zur Beantwortung der Frage, ob der Windenergie in einem Planungsraum substanziell Raum verschafft wird, ist ein gesamträumliches übergemeindliches Konzept erforderlich, das den gesamten Planungsraum in den Blick nimmt.

1.3 Weitere rechtliche und politische Anforderungen

1.3.1 Energiepolitische Ziele und Ableitung des Flächenbedarfes

Landesregierung und Landtag haben in dem im März 2017 in Kraft getretenen Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 sowie die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 verbindlich festgeschrieben. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 18/4388 vom 06.07.2016) enthält eine Erläuterung der Ziele.

Als Ziel für den Stromsektor wird gemäß EWKG angestrebt, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf mindestens 37 TWh bis zum Jahr 2025 auszubauen und dafür die notwendigen Rahmenbedingungen im Land zu schaffen. Gemäß Energiewende- und Klimaschutzbericht 2016 der Landesregierung wird bis 2030 eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 44 TWh angestrebt. Der Zielformulierung im EWKG lag das folgende Zielszenario für die Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zugrunde:

Für Windenergie an Land in Schleswig-Holstein wurden für den Gesamtbestand 2025 durchschnittlich 2.200 Volllaststunden auf Basis des Netzentwicklungsplans Strom angenommen. Im Durchschnitt der Jahre 2007-2014 waren für Windenergie an Land in Schleswig-Holstein gut 1.900 Volllaststunden zu verzeichnen. Für neue WKA wurden höhere Volllaststunden erwartet, d.h. es wurde ein sukzessiver Anstieg der durchschnittlichen Volllaststunden des Gesamtbestands erwartet. 2025 werden vor diesem Hintergrund durchschnittlich 2.200 Volllaststunden erwartet. Gemäß dem entsprechend angepassten Zielszenario⁴ wird eine Strommenge aus Windenergie an Land bis zum Jahr 2020 von 16.800 GWh erwartet und bis 2025 von 22.000 GWh. Dies entspricht einer elektrischen Leistung der Windenergie an Land von 8 GW bis 2020 und von 10 GW bis 2025. Bis 2030 erwartete die Landesregierung in dem im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2016 fortgeschriebenen Zielszenario eine installierte Leistung von 12 GW. Durchschnittlich wird bis 2025 ein Nettozubau von Windkraftanlagen von ca. 400 MW pro Jahr erwartet und angestrebt.

⁴ Weitere Angaben im Energiewende- und Klimaschutzbericht, LT-Drucksache 18/4389 vom 06.07.2016

Allerdings werden dabei verschiedene Faktoren die Erreichung dieses Szenarios bestimmen, die derzeit nur schwer zu prognostizieren und teilweise von der Landesregierung nicht beeinflussbar sind. Dazu gehören u.a. die Weiterentwicklung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die Ausnutzung der neu ausgewiesenen Vorranggebiete durch Windkraftbetreiber, das Repowering bzw. der Umzug von Bestandsanlagen, die technische Optimierung der Anlagen sowie die dann bestehenden Vergütungsbedingungen.

Der spezifische Flächenbedarf für die installierbare elektrische Leistung ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten einer Fläche für einen Windpark: Topografie, Windhöffigkeit, Anlagengröße, Flächenzuschnitt und weitere Parameter und Randbedingungen spielen dabei eine Rolle. Aufgrund dessen wird der Flächenbedarf für den Leistungsbeitrag von Wind onshore im Rahmen der Teilfortschreibung zunächst bis 2025 kalkuliert. Für 2022 ist eine Revision der Teilfortschreibung vorgesehen, um die weiteren Ausbauschritte zu prüfen.

Für das Zielszenario 2025 sind zwei Ansätze denkbar: Prognose unter Berücksichtigung der Entwicklung des Anlagenbestandes und Prognose allein aufgrund der Vorrangflächen.

Die Prognose unter Berücksichtigung der Entwicklung des Anlagenbestandes geht davon aus, dass bis Ende 2025 von den heute (2018) vorhandenen Anlagen rund 710 Anlagen abgebaut werden. Zugleich wird ein Zubau in der Größenordnung von 1250 Anlagen innerhalb der Vorranggebiete erwartet. In der Verrechnung wird die Gesamtzahl der Anlagen von derzeit rund 3.150 auf rund 3.660 im Jahr 2025 steigen. Durch die höhere Einzelleistung der neuen Anlagen wird die Gesamtleistung Wind onshore von derzeit rund 6,5 GW auf 10,0 GW steigen. Damit würde mit dieser Prognose das energiepolitische Ziel für das Jahr 2025 erreicht.

Die hypothetische Prognose allein aufgrund der Vorrangflächen stützt sich zunächst auf die aktuelle Referenzanlage (150 m Gesamthöhe, 3,2 MW Leistung). Die mit den Entwürfen der Regionalpläne I bis III vorgeschlagenen Windenergie-Vorranggebiete haben eine Gesamtfläche von 30.794 ha, entsprechend 1,95 Prozent der Landesfläche. Bei einer leistungsoptimierten Ausnutzung dieser Vorranggebiete mit Referenzanlagen könnten hypothetisch 3.055 Anlagen errichtet werden, die 9,78 GW Leistung erbringen würden.

Sowohl die Zubau-Prognose wie die hypothetische Prognose aufgrund der Vorrangflächen belegen also, dass das energiepolitische Ziel für das Jahr 2025 erreicht werden kann.

1.3.2 Anforderungen des Immissionsschutzes

Der Schutz vor Lärm spielt in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen eine wichtige Rolle. Beim Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) müssen die rechtlich vor-

gegebenen Immissionsrichtwerte am Immissionsort (z.B. das betroffene Wohngebäude) einhalten. Wenn sie das nicht ohne weiteres tun, werden Auflagen erteilt. So dürfen sie dann beispielsweise nicht nachts laufen oder müssen in einem verminderten Modus laufen. Solche Auflagen sind auch nachträglich möglich.

Grundlage für die Entscheidung, ob der Schutz vor zu viel Lärm (also vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von WKA) sichergestellt ist, bildet das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit einem Schutzgrundsatz und einem Vorsorgegrundsatz.

Das Schutz- und Vorsorgeprinzip des BImSchG ist analog auch bei der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten zugrunde zu legen. Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm)“ zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Das MELUND hat mit Erlass vom 31.01.2018 aktualisierte LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein eingeführt. Es ist dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen. Gleichwohl lassen sich auf Ebene der Regionalplanung keine weitergehenden pauschalen Abstandserfordernisse zu Einzelhäusern und Siedlungssplittern herleiten, da zum einen die zu Grunde zu legenden Immissionsrichtwerte für Außenbereichsbebauung deutlich höher liegen als Werte für Siedlungen (i. d. R. Allgemeine Wohngebiete) und zum anderen im Rahmen der konkreten Anlagen- bzw. Windparkplanung ein großer Spielraum hinsichtlich Anlagentyp und -standort besteht, der immer im Einzelfall auf die konkrete Emissionssituation reagieren kann. Es gibt derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen WKA in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Dennoch ist auch nicht auszuschließen, dass in konkreten Einzelfällen mit Einschränkungen der Windkraftnutzung zu rechnen ist, die jedoch die raumordnerische Rechtsbindung der Vorranggebiete nicht in Frage stellt. In einem Abstand ab 400 m zu Einzelhäusern im Außenbereich kann es demnach einzelfallabhängig auch zu einer geringeren Ausnutzung der Flächen kommen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Flächenbelegung im Rahmen der konkreten Projektierung so gesteuert wird, dass die Flächen effizient genutzt werden und nur Anlagen errichtet werden, die auch wirtschaftlich betrieben werden können.

Bei einer typischen Anlage der 3 MW-Klasse werden mit dem neuen Verfahren in ca. 500 Meter Entfernung ca. 45 dB(A) prognostiziert. Das alte Verfahren prognostizierte ca. 43 dB(A), tatsächlich wurde aber 44 dB(A) gemessen. Das heißt, das alte Prog-

noseverfahren hat den Schalldruckpegel unterschätzt. Die Regelungen werden sich vornehmlich nur auf den Nachtbetrieb von Anlagen auswirken. Der Tagbetrieb bleibt davon unberührt, da dort wie bei anderen Lärmverursachern auch deutlich höhere Immissionsrichtwerte gelten. Zur Frage, welche Auswirkungen die überarbeiteten LAI-Hinweise auf die Ausnutzung der Vorranggebiete in einem Abstand von 800 m und darüber hinaus um Siedlungen haben, erfolgte eine Untersuchung im Auftrag des MELUND (schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH, Bericht-Nr. 410117gbd01 vom 25.01.2018). Für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten ist insbesondere von Bedeutung, ob ab einer bestimmten Größe von Vorranggebieten, die um eine Ortslage liegen, eine wirtschaftliche Ausnutzung der Vorranggebiete nicht mehr gegeben sein könnte. Insbesondere zu berücksichtigen ist dabei die Einhaltung der Nachtwerte für allgemeine Wohngebiete gemäß TA Lärm. Dieser pauschalen, der Regionalplanungsebene entsprechenden Betrachtung liegen folgende Annahmen zu Grunde:

Grundsätzlich besteht Einvernehmen darüber, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA bei einer Nachabschaltung nicht mehr gegeben ist, während ein nächtlicher schallreduzierter Betrieb von mindestens 99 dB(A) noch wirtschaftlich vertretbar sein kann. Aus Sicht der Regionalplanung ist daher sicherzustellen, dass in Vorranggebieten flächendeckend mindestens noch ein schallreduzierter Betrieb möglich ist. Aus Immissionsschutzgründen erforderliche flächenhafte Nachtabschaltungen von WKA würden den Vorrangcharakter des Gebietes in Frage stellen und sind daher bei der Flächenausweisung zu vermeiden.

Aus dem o.g. Gutachten ist abzuleiten, dass in einem Abstand bis zu 1.140 m (Mastfuß), zu allgemeinen Wohngebieten ca. 10 WKA im schallreduzierter Betrieb mit einem zulässigen Schallemissionspegel von mindestens ca. 99 dB(A) noch ohne Nachtabschaltung betrieben werden können. Für die regionalplanerische Beurteilung der Potenzialflächen bedeutet dies vereinfacht, dass ab einer Größenordnung von rd. 100 ha (durchschnittlicher Flächenbedarf von 10 ha je WKA) für Vorranggebiete in einem Streifen von 800 bis 1.140 m um Ortslagen eine gesonderte Betrachtung erforderlich ist, ob der volle Umfang der Flächen aus Immissionsschutzsicht ausgewiesen werden kann. Dabei ist in der Einzelfallabwägung im Wesentlichen die Schutzwürdigkeit sowie die räumliche Struktur der Ortslagen zu berücksichtigen. Da die Abwägung gezeigt hat, dass die o. g. Bedingungen landesweit nur auf wenige konkrete örtliche Situationen zutreffen, kann also davon ausgegangen werden, dass auch unter dem Regime der neuen Empfehlungen der LAI ein Schutzabstand von insgesamt 800 m ausreichend und angemessen ist.

1.3.3 Übernahme des Altanlagenbestandes

Ein wesentlicher Leitgedanke des gesamten Plankonzeptes ist die Berücksichtigung des Altanlagenbestandes. Dies dient vorrangig der Sicherung der berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber. Gleichzeitig wird dadurch auch die bisher errichtete Infrastruktur (Netzanbindung, Netzausbau und Zuwegung) berücksichtigt und ge-

schützt. Die Regionalpläne sollen diese Belange bei der Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigen.

Hierzu sieht der Grundsatz 8 des Kapitels 3.5.2 Windenergie des Entwurfes der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 vor, dass Eignungsgebiete der Regionalpläne 2012, bevorzugt in die Regionalpläne als Vorranggebiete Windenergie übernommen werden sollen, wenn sie den Kriterien des gesamträumlichen Konzeptes entsprechen. Dies gilt auch für bestehende Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen außerhalb der alten Eignungsgebietskulisse, wenn sie aus Repowering-Maßnahmen nach 2012 hervorgegangen sind.

Wo es rechtlich möglich und planerisch vertretbar war, ist bei der Ausgestaltung der weichen Tabukriterien geprüft worden, welche Auswirkungen sich auf den Altanlagenbestand ergeben. Zudem findet im Rahmen der Abwägung an vielen Stellen eine positive Gewichtung des Altanlagenbestandes statt. Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen werden möglichst als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, um damit an diesen Standorten zukünftige Repowering-Maßnahmen zu ermöglichen.

Um darüber hinaus auch für die Windkraftanlagen das Repowering zu ermöglichen, die sich zukünftig außerhalb der Vorranggebiete Windenergie befinden, können auf Grundlage des Repowering-Konzeptes die Repowering-Vorranggebiete genutzt werden.

Von den 3.121 derzeit genehmigten Anlagen liegen 2.088 WKA (67 %) in den Vorranggebieten des zweiten Planentwurfes. Verschiedene Maßnahmen, um den Anlagenbestand unter dem neuen Planungskonzept so weit wie rechtlich vertretbar zu erhalten, haben also zum Erfolg geführt. Im Vergleich zum 1. Planentwurf konnten knapp 300 Altanlagen zusätzlich in die Vorranggebiete der neuen Kulisse überführt werden. 1.033 Altanlagen liegen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete und genießen Bestandsschutz.

1.3.4 Spezifische Planungsziele in den drei Planungsräumen

Die heutige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist das Ergebnis der anthropogenen Gestaltung des Naturraumes insbesondere durch die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der Naturlandschaft. Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt.

Allerdings kann auch festgestellt werden, dass die Windkraftnutzung bereits Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft geworden ist. Schon seit den Anfängen der Windkraftnutzung in den 1990er Jahren hat es eine Überprägung der

Kulturlandschaft durch Windkraftanlagen, insbesondere in den windhöufigsten Bereichen an der Westküste gegeben. Diese Bereiche wurden im Rahmen der ersten Teilfortschreibungen der Regionalpläne 1997/98 weiter als Schwerpunkte der Windkraftnutzung gestärkt. Spätestens mit den Teilfortschreibungen der Regionalpläne 2012 und der damit vollzogenen Verdoppelung der für Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche ist die Windkraftnutzung in weiten Teilen Schleswig-Holsteins präsent.

Dabei ist immer mit zu berücksichtigen, dass sich auch außerhalb der ehemaligen Eignungsgebiete eine nicht unerhebliche Anzahl von Windkraftanlagen befindet, die bei der Bewertung der räumlichen Wirkung der Windkraftnutzung mit zu bilanzieren ist. Mit der zunehmenden Anzahl an Windkraftanlagen im Land ist tendenziell auch mit zunehmenden Flächen- und Nutzungskonkurrenzen zu rechnen, für die im Rahmen der Raumordnung Lösungen zu entwickeln sind.

Darüber hinaus ist die Wirkung der Windenergienutzung differenziert nach den einzelnen Planungsräumen zu betrachten und planungsraumspezifisch zu steuern.

Der Planungsraum I ist überwiegend ländlich geprägt und dementsprechend dünn besiedelt. Städtisch verdichtete Strukturen bestehen im Oberzentrum Flensburg und seinem Umland sowie in den beiden Mittelzentren Husum und Schleswig. Aufgrund der naturräumlichen Vielfalt sind touristisch stark geprägte Teilräume vorhanden, hier insbesondere die Bereiche der Ost- und Nordseeküsten sowie die Schlei.

Der Planungsraum I, und hier insbesondere der Kreis Nordfriesland und der westliche Teil des Kreises Schleswig-Flensburg, gehört zu den bereits stark durch Windkraftnutzung geprägten Regionen in Schleswig-Holstein. Daher liegt in diesen Räumen schon eine hohe Belastung des Landschaftsraumes sowie der Ortslagen vor. Auf der anderen Seite verfügen gerade diese Räume noch über eine hohe Anzahl von grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen für die Windkraftnutzung. Daher sind diese Gegebenheiten der Abwägung und Bewertung der Einzelflächen zu Grunde zu legen. Im Planungsraum sind Vorranggebiete in der Form ausgewählt werden, dass die Errichtung von WKA auf Räume mit möglichst geringem Konfliktpotential innerhalb der ausgedehnten Marschen, Köge, Geestbereiche und des östlichen Hügellandes konzentriert wird.

Der Planungsraum II zeichnet sich sowohl durch ländlich geprägte Regionen als durch hochverdichtete Bereiche wie die Oberzentren Kiel und Neumünster und die Mittelzentren Eckernförde und Rendsburg mit ihren jeweiligen Stadt-Umland-Bereichen aus. Zugleich sind innerhalb des Planungsraumes vier Naturparke ausgewiesen. Vorranggebiete wurden mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der zahlreichen Naturparke, lang gezogenen Küstenregionen sowie Hauptnahrungs- und Rastflächen von Vögeln und der überregional beanspruchten Vogelflugfelder festgelegt. Der Kreis Plön kann aufgrund der hohen Dichte an Großvogelhorsten und der zahlreichen Landschaftsschutzgebiete kein Schwerpunktraum der Windenergienutzung sein.

Der Planungsraum III gehört überwiegend zur Metropolregion Hamburg. Einerseits ist dieser durch die hochverdichteten und beanspruchten Siedlungsbereiche um Hamburg und Lübeck und die in den Planungsraum hinausstrahlenden Siedlungsachsen gekennzeichnet. Andererseits finden sich insbesondere im Bereich der Westküste dünn besiedelte und stark ländlich geprägte Teilräume. Der Ostteil ist abseits des Ordnungsraumes durch Küsten- und Seenlandschaft geprägt. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist auch hier in Räumen mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume erfolgt. Auch die diesen Räumen unmittelbar benachbarten Bereiche sowie die Entwicklungs- und Entlastungsorte, die Naturparke und die regionalen Grünzüge wurden möglichst freigehalten. Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg soll innerhalb der ausgedehnten, weit einsichtigen und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belasteten Marschen sowie auf der Geest außerhalb der zahlreichen zusammenhängenden Waldflächen eine Konzentration erzielt werden.

2 Plankonzept

2.1 Ziel Vorranggebiete mit Ausschluss

2.1.1 Konzept

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18a Abs. 1 Satz 1 LaplaG hat die Landesregierung bereits mehrfach deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergienutzung raumordnerisch steuern zu wollen und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen. Die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten obliegenden erforderlichen Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit der Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.

Dieses Plankonzept bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt wird. Aus dem innergebietlichen Vorrang folgt die Rechtssicherheit, dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen wird. Zugleich verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden, da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten ist.

Über eine gemeindliche Planung kann zwar maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den zukünftigen Vorranggebieten aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von überbaubaren Flächen. Allerdings dürfen diese nicht dazu führen, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Gleichzeitig ist der Ausschluss von Windenergienutzung außerhalb der Windvorranggebiete nur über ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene zu rechtfertigen. Nur auf diesem Wege kann ein Schutz großer zusammenhängender Freiräume erreicht werden, um auch dem Wert der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft Rechnung zu tragen. Aspekte des Natur- und Artenschutzes sind alleine nicht in der Lage dieses zu gewährleisten.

2.1.2 Alternative Konzepte

2.1.2.1 Alternative 1: Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Nach einem Plankonzept, das lediglich Vorranggebiete ohne Ausschlussgebiete vorsieht, würde sich innergebietlich die Windenergienutzung durchsetzen, allerdings bestünde keine außergebietliche Ausschlusswirkung. Für WKA außerhalb der Vorranggebiete würde die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten. Sie wären daher zu genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstünden. In Gebieten mit hoher Windhöufigkeit, wie in Schleswig-Holstein, wäre mit einer starken Ausnutzung der Privilegierung zu rechnen, zumal die kleinteilige Gemeindestruktur eine kommunale Konzentrationsplanung erschwert. Jede Gemeinde müsste im Zweifelsfall für ihr Gebiet im Rahmen der Flächennutzungs-Planung substantiell Raum für Windenergienutzung verschaffen.

Die Vorteile dieses Konzepts lägen vor allem darin, dass auf der Ebene der Raumordnungspläne die Anforderungen an die Auswahl und Begründung der Vorranggebiete deutlich geringer sind. Die strengen Anforderungen der Rechtsprechung an ein Konzept mit Ausschlusswirkung müssten nicht erfüllt werden, d. h. die Raumordnungspläne wären deutlich weniger rechtlich angreifbar. Insbesondere bestünde keine rechtliche Unsicherheit, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben ist. Bei der Festlegung der Vorranggebiete sind alle öffentlichen Belange, die der Genehmigung von WKA entgegenstehen könnten, abschließend abzuwägen. Dennoch könnten die energiepolitischen Ziele erreicht werden, indem die Vorranggebiete entsprechend bemessen werden. Die Gemeinden, deren Gemeindegebiet außerhalb der Vorranggebiete liegt, könnten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst entscheiden, ob und inwieweit sie die Windenergienutzung steuern bzw. ausschließen möchten. Die Belange der Betreiber sowie die Belange von Windkraftgegnern würden individuell vor Ort entschieden. Den Interessen der Windbranche und insbesondere auch der Bürger, die sich an Windpark-Projekten beteiligen, kann besser Rechnung getragen werden. Die so ausgestalteten Raumordnungspläne führten nicht dazu, dass WKA auf den Bestandsschutz beschränkt werden. Es müssten keine Vorranggebiete für Repowering ausgewiesen werden.

Demgegenüber hat das Konzept allerdings den Nachteil, dass eine landesweit einheitliche Steuerung auf der Ebene der Regionalpläne und damit eine Konzentration der WKA nicht erreicht werden kann. Der sogenannte „Wildwuchs“ (volle Ausnutzung der Privilegierung ohne räumliche Konzentration) könnte nicht verhindert werden, da Bauleitpläne nicht flächendeckend zwingend erforderlich sind. Die Konfliktlösung und der damit einhergehende Arbeitsaufwand würden zudem den Kommunen auferlegt. Diese tragen das mit einer Konzentrationsplanung verbundene Rechtsrisiko. Den Interessen des Landschaftsschutzes und der Bürger, die einer Windenergienutzung kritisch gegenüber stehen, würde keine oder in geringem Maße Rechnung getragen

Eine planerische Vorsorge für ein großräumiges Freihaltekonzept würde damit weitgehend aufgegeben.

2.1.2.2 Alternative 2: Vorranggebiete kombiniert mit Ausschlussflächen

Die Festlegung von Vorranggebieten kombiniert mit Ausschlussflächen bedeutet, dass nicht im gesamten Gebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Vorranggebiete die Windenergienutzung ausgeschlossen ist, sondern nur in festgelegten Ausschlussflächen.

Vorteil eines solchen Konzeptes wäre, dass zusammenhängende Landschaftsteile oder -räume, die unter planerischen Aspekten als besonders schützenswert und daher freizuhalten eingestuft sind (z.B. regionale Grünzüge gemäß Ziffer 5.3.1 LEP, charakteristische Landschaftsräume oder landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften) von der Windenergienutzung freigehalten werden könnten. Die rechtlichen Anforderungen an das Plankonzept wären höher als die für die Festlegung von Vorranggebieten, aber nicht so hoch wie diejenigen für ein Ausschlusskonzept. Dieser Ansatz bietet ähnliche Vorteile wie die Alternative „Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung“.

Die Nachteile dieses Konzeptes sind vergleichbar dem Konzept „Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung“: Es gilt die Privilegierung von WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für alle Bereiche, die nicht durch Vorranggebiete oder Ausschlussgebiete überplant sind. Der unkoordinierte Ausbau der Windenergie kann in diesen Bereichen nicht landesweit durch die Landesplanung verhindert werden. Die Steuerung der Windenergienutzung und damit die Konfliktlösung sowie das Risiko werden nicht von der Landesplanung übernommen, sondern den Gemeinden überlassen.

Dieses Planungskonzept wird meist von Bundesländern gewählt, in denen die Regionalplanung durch Planungsverbände (also Zusammenschlüsse von Kommunen) ausgeübt wird. Grund dafür ist, dass die staatliche Ebene so Vorgaben für die Vorranggebietsausweisung machen kann und besonders wichtige, zusammenhängende Freiräume durch auf Landesebene (LEP) festgelegte Ausschlussgebiete schützen kann. Gleichzeitig verbleibt ausreichend Steuerungsmöglichkeit bei den Planungsverbänden. In Schleswig-Holstein liegt aber sowohl Landes- als auch Regionalplanung in staatlicher Hand, so dass hier die Selbstbindung durch ein Vorrang-Ausschluss-Konzept möglich und angemessen ist. Durch das Fehlen der Planungsverbände in Schleswig-Holstein läge bei einem solchen Konzept die gesamte Steuerungsverantwortung bei den vielen kleinen Gemeinden.

2.2 Wesentliche Annahmen und Planungsparameter

2.2.1 Raumbedeutsamkeit

Die raumordnerische Steuerung bezieht sich auf raumbedeutsame Anlagen. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz der Bevölkerung, von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Daher sind nach dem LEP Kapitel 3.5.2, 11 Z, Kleinanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel mit bis zu 30 m Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe nicht vom raumordnerischen Ausschluss betroffen. Bei einzelnen Kleinwindkraftanlagen oder Gruppen von zwei Anlagen mit bis zu 30 m Gesamthöhe ist generell von geringen Umwelt- und Raumauswirkungen auszugehen, weshalb sie nicht unter den raumordnerischen Ausschluss fallen. Gruppen von drei oder mehr Kleinwindkraftanlagen haben demgegenüber stärkere Umwelt- und Raumauswirkungen, sind daher raumbedeutsam und werden somit vom raumordnerischen Ausschluss erfasst. Die Ausnahme für Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von in der Regel 70 m, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 BauGB als Nebenanlage dienen, trägt zum einen der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung. Zum anderen ist bei diesen im Zusammenhang zu einem privilegierten Betrieb stehenden Anlagen durch die bauliche Vorbelastung des Standortes und die räumlich-funktionale Zuordnung grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umgebung auszugehen als bei Anlagen, die weder Kleinanlagen noch Nebenanlagen sind.

2.2.2 Referenzanlage

Sämtliche Planungen beruhen auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3,2 MW Leistung.

Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windkraftanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.

Zur Definition von Referenzanlagen wurden für den ersten Planentwurf die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Demnach war 2015 eine WKA mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich.

Auch die Daten der Deutschen Windguard, einer unabhängigen Mess- und Zertifizierungsstelle für WKA, die jährlich bundesweit den Anlagenzubau im „Status des Windenergieausbaus in Deutschland“ im Auftrag des BWE und VDMA ermittelt,⁵ be-

⁵ Deutsche Windguard, Grundlage für die Repowering-Potenzialanalyse der Fachagentur Wind an Land, www.deutsche-windguard.de.

stätigten die Annahmen. Gleiches gilt auch für die Referenzanlagen, die das Umweltbundesamt in seinen Studien (2013 „Potential Windenergie an Land“ und 2014 „Sensitivitätsanalyse“) als sog. Starkwindanlagen (mittlere Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s in Nabenhöhe) mit 152 m (100 m Nabenhöhe, 104 m Rotordurchmesser, 3,4 MW Leistung) zugrunde legt.

Die vorläufigen Annahmen des ersten Plankonzeptes zu Gesamthöhe und Rotordurchmesser wurden in der Praxis der Ausnahmesteuerung unter dem Moratorium nach § 18a LaplaG bestätigt. In 2015 betrug die durchschnittliche Anlagenhöhe neu installierter Anlagen 151 Meter, für die im Jahr 2016 genehmigten Windkraftanlagen ebenfalls 151 Meter; 85 Prozent der 2016 genehmigten Windkraftanlagen waren kleiner oder gleich 150 m. Von den 36 Anlagen, die 2017 eine Ausnahme vom Moratorium erhalten haben, waren 30 Anlagen exakt 150 Meter hoch. Drei Anlagen waren kleiner. Drei Anlagen waren größer, die größte 166 Meter. Die durchschnittliche Gesamthöhe betrug 2017 149,5 Meter. Auch aufgrund der überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet (vgl. Jahresmittelwerte der Windgeschwindigkeit im Raum Schleswig-Holstein (100 m über Grund) – aktuelle Daten des DWD) ist nach wie vor davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m weiterhin und vorwiegend errichtet und beantragt werden. Dafür sprechen auch die im Bundesdurchschnitt geringen Gesamthöhen von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein.⁶

Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150-m-Anlagen dominieren werden, werden zukünftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere WKA möglich. Allerdings sieht die Teilfortschreibung des LEP eine 5-H-Regelung für Siedlungen vor, siehe Kap. 2.2.4.

In Bezug auf die durchschnittliche Leistung der Referenzanlage hat sich seit dem ersten Planentwurf in der Praxis eine leichte Steigerung der installierten Leistung abgezeichnet. Obwohl Schleswig-Holstein insbesondere bezüglich der Nabenhöhe weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt, stieg die durchschnittliche Anlagenleistung neu genehmigter Anlagen im Jahr 2017 auf 3.255 kW. Schleswig-Holstein hat mit durchschnittlich 354 W/m² die größte spezifische Flächenleistung.⁷ Dies rechtfertigt, als landesweiten Prognosewert zukünftig 3,2 MW installierte Leistung pro Anlage anzusetzen.

Die Schallleistungspegel der Referenzanlage werden für den uneingeschränkten Betrieb mit 106 dB(A) angenommen. Bei Bedarf können alle WKA-Typen schallreduziert

⁶ vgl. Leipziger Institut für Energie, Marktanalyse – Windenergie an Land, 2015.

⁷ Deutsche Windguard, Status des Onshore-Windenergieausbaus in Deutschland, Gesamtjahr 2017, S. 4; www.deutsche-windguard.de

betrieben werden, so dass der Schallleistungspegel bis auf 99 dB(A) heruntergeregelt werden kann.

Dies ist jedoch mit Einbußen in der Anlagenleistung verbunden, was wiederum den Gesamtflächenbedarf erhöhen würde. Leistungsverluste im Genehmigungsverfahren einerseits und technische Fortschritte beim Lärmschutz andererseits sind nicht hinreichend prognostizierbar, eine darauf folgende Nachjustierung des Flächenbedarfes muss daher späteren Planfortschreibungen vorbehalten bleiben.

2.2.3 Höhenbegrenzungen

Grundsätzlich werden auf landesplanerischer Ebene keine Höhenbegrenzungen für die Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Dies dient der Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele, zu denen der Ausbau der Windenergienutzung an Land einen maßgeblichen Beitrag leistet. Lediglich fachliche Kriterien (z.B. Wetterradar, Richtfunk, Flugsicherheit, Denkmalschutz) rechtfertigen es im Einzelfall, in den Regionalplänen Höhenbegrenzungen festzulegen. Diese sind in Sonderregelungen mit Bezug auf die jeweiligen Vorranggebiete verankert.

2.2.4 5-H-Regelung für Siedlungen

Um Anwohnern des Innenbereiches in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Windparks zukünftig einen stärkeren vorsorgenden Schutz vor sehr hohen Windkraftanlagen zu gewähren, soll bei neu errichteten Windkraftanlagen immer ein Abstand zu dieser Wohnbebauung eingehalten werden, der die fünffache Anlagenhöhe beträgt. Diese Regelung soll gewährleisten, dass bei einer fortschreitenden Entwicklung des Rotordurchmessers und der Gesamthöhe der Windkraftanlagen die Auswirkungen auf die Bevölkerung in besiedelten Bereichen begrenzt werden. Denn der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt bleibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Plangeber die privilegierte Nutzung im Außenbereich unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes ausgestalten und für bestimmte, schutzwürdigere Wohnnutzungen im Innenbereich, in denen Wohngebäude nach baurechtlichen Regelungen nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, ein größeres Abstandserfordernis festlegen kann.

In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 wird daher festgelegt, dass Windkraftanlagen mindestens die fünffache Gesamthöhe (5-H) als Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 BauGB als Innenbereich einzustufen sind, einhalten müssen. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe (3-H) der Windkraftanlage zu Wohnnutzungen einzuhalten. Der jeweilige Abstand wird zwischen der Windkraftanlage am nächsten gelegenen Gebäudeecke des Wohnhauses und der Mitte des Mastfußes der Anlage gemessen.

2.2.5 Mindestgröße der Vorrangflächen

Potenzialflächen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist, werden ausgeschlossen.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung und Konzentration von Standorten für WKA als Ziel verbunden. Eine Konzentrationswirkung ist nur dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein.⁸ Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien,⁹ wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Auch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Annahme zu Grunde, dass erst ab drei Windkraftanlagen dort definierte gesetzliche Prüfanforderungen zu berücksichtigen sind. Daher werden Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist. Nach den Erfahrungen aus abgeschlossenen Planungen mit modernen Multimegawatt-Anlagen mit 150 m Gesamthöhe sind dies Flächen unter 15 ha Größe.

Eine Konzentration kann bei Flächen kleiner als 15 ha aber gleichwohl vorliegen, wenn sie in direkter Nachbarschaft zu einer größeren Fläche liegen und noch mindestens Platz für eine WKA bieten. Hier ist eine Mindestgröße von 5 ha anzunehmen. Ein räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbarfläche wird bis zu einer Entfernung von 400 m angenommen. Das entspricht einem durchschnittlichen Abstand moderner WKA untereinander. Voraussetzung ist, dass optisch der Eindruck eines Windparks bestehen bleibt. Anders wäre es zu bewerten, wenn diese Flächen z.B. durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinander getrennt würden, so dass der Eindruck eines einheitlichen Windparks nicht gegeben wäre.

Bei Potenzialflächen zwischen 15 ha und 20 ha Größe ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie aufgrund von weiteren Abwägungsbelangen wie z.B. Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit Windhöffigkeit oder erstmaliger Zerschneidung eines großen freigehaltenen Raumes tatsächlich als Vorranggebiet ausgewiesen werden können.

2.2.6 Berücksichtigung der Windhöffigkeit

Die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiete müssen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein, ihre Auswahl darf nicht zu einer Verhinderungsplanung führen. Der Plangeber ist andererseits nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Standorte verpflichtet. Allein nur die wirtschaftlich optimalen Standorte auszuweisen,

⁸ Vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Bonn 2013, Rz. 93.

⁹ BVerwG, Urteil vom 30.06.2004 - 4 C 9/03.

ist nicht Aufgabe des Plangebers. Wesentlich ist, dass grundsätzlich eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglicht wird.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Selbst in Regionen mit für Schleswig-Holstein unterdurchschnittlichen Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben.

Bei der Auswahl der Vorranggebiete kann im Rahmen der Abwägung die unterschiedliche Windhöffigkeit berücksichtigt werden. Wenn eine Konzentration der Windkraftnutzung in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit erfolgt, kann die insgesamt erforderliche Vorranggebietsfläche zur Erreichung der energiepolitischen Ziele geringer sein.

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) unterteilt Deutschland, entsprechend der jeweiligen Windverhältnisse, in vier Windzonen. Es wird unterschieden nach Windzone I (Schwachwindstandorte), Windzone II (typische Binnenlandstandorte), Windzone III (Küstennahe Standorte) und Windzone IV (Küstenlinie). In Schleswig-Holstein liegen die Kreise Nordfriesland und Dithmarschen vollständig, der Amtsbezirk Stapelholm mit den Gemeinden Wohlde, Bergenhusen, Norderstapel, Süderstapel, Erfde, Meggerdorf, Tielen sowie die Insel Fehmarn in der Windzone IV.

Im vorliegenden zweiten Planentwurf befinden sich 14.771 ha Vorranggebiete, damit 48 Prozent der gesamten Vorranggebietsfläche, in der Windzone IV. Von dem Altanlagenbestand befinden sich 1.777 Stück, damit 57 Prozent, in der Windzone IV. Der zweite Planentwurf berücksichtigt damit die windhöffigen Bereiche des Landes überproportional.

2.3 Ermittlung harter Tabuzonen

2.3.1 Definition des Bundesverwaltungsgerichts

Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind.¹⁰ Die Errichtung und der Betrieb von WKA sind aus tatsächlichen und/oder

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12, Rn. 5, juris, m.w.N.

rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.¹¹ Die Planungsbehörde hat hinsichtlich der Festsetzung und Auslegung von harten Tabuzonen keinen Entscheidungsspielraum.

2.3.2 Erläuterung der harten Tabukriterien

2.3.2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstand von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen

All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen WKA unmöglich macht.

In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine WKA bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von WKA begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird.

Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Vorranggebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil die Außenkante des Rotors maßgeblich ist.

2.3.2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone

Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- Bundesstraßen 20 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG,
- Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG),

¹¹ BVerwG, Beschluss vom 15. September 2009 – 4 BN 25/09 – Rn. 8, juris.

- Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG,
- ggf. bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4 StrWG.

Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. WKA grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. WKA unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von WKA in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei WKA erfordert. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die WKA nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Ausweisung eines Gebiets, das einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Straßenrecht unvereinbar.

2.3.2.3 Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

In § 10 WaStrG heißt es: „Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.“ Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA in Binnenwasserstraßen regelmäßig dem Vorrang der Schifffahrt entgegensteht, insbesondere auch deshalb, weil es sich um enge Wasserstraßen handelt, in denen die Errichtung fester baulicher Anlagen immer ein erheblich störendes Hindernis darstellen würde. Die raumordnerische Ausweisung eines Gebiets, das einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter einer etwaigen Einzelfallentscheidung nicht vereinbar.

2.3.2.4 Militärische Liegenschaften

Militärische Liegenschaften sind dem planerischen Zugriff durch die Raumordnung entzogen, hier gelten Sondernutzungsrechte des Bundes. Die Flächen dienen der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung durch WKA ausschließt. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist daher ausgeschlossen.

2.3.2.5 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG:

- die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG,
- die sonstigen Bundeswasserstraßen,
- die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer,
- die Landeshäfen, soweit sie nicht Teil der Bundeswasserstraßen sind,
- die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind.

An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. WKA sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von WKA im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten WKA nicht umfasst.

Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 08.12.2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung.

2.3.2.6 Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I

Nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Verbindung mit einzelgebieltlichen Verordnungen Wasserschutzgebiete (WSG) mit Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen festgesetzt werden. Die Technische Regel Arbeitsblatt W101 des DVGW Regelwerks benennt für drei unterschiedliche Zonen Vorhaben und Nutzungen, die Gefährdungen darstellen und in der Regel nicht tragbar sind. In den Zonen I und II sind hierzu auch WKA zu zählen, da sie als gewerbliche bauliche Anlagen einzustufen sind.

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 m um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i.d.R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet.

In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen. Darüber hinaus ist bei WKA regelmäßig von einem erheblichen Eingriff in den Untergrund auszugehen, dieser stellt eine erhebliche Gefährdung dar und ist deshalb in Zone II verboten. Eine Zone II ist nicht in allen WSG vorhanden. Dort wo sie vorhanden ist, liegen die Abgrenzungen als Datensatz vor. Da sie einen größeren Radius beschreiben und daher raumrelevant sein können, werden sie mit erfasst.

2.3.2.7 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.

Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot nach § 12a Abs. 2 LNatSchG von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch für drei Jahre. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf WKA nicht zu.

Für nach § 12a Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten.

2.3.2.8 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Schutzzweck des Nationalparks gem. § 2 Abs. 1 Nationalparkgesetz (NPG) ist es, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten und den Nationalpark als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Dieser Schutzzweck steht in einem unauflösbaren Konflikt mit dem Errichten und Betreiben von WKA auf dem Gebiet des Nationalparks. Konsequenterweise sind daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 NPG Errichtung und Betrieb von WKA für den gesamten Bereich des Nationalparks verboten. Da dieses Verbot in der

Systematik der §§ 5 und 6 des NPG als abschließend zu betrachten ist, stellt es ein hartes Tabukriterium dar.

2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. In diesen Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von WKA nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt.¹²

Da derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall nur für stehende Binnengewässer ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG, § 21 Abs. 3 LNatSchG), sind gesetzlich geschützte Biotope daher als hartes Tabukriterium der Konzentrationsplanung für WKA entzogen. Gleichwohl ist damit auch die theoretische Möglichkeit der Befreiung vom Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG durch § 67 BNatSchG ausgeschlossen.

Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind.

Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbedürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Vorranggebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebietes darstellen.

2.3.2.10 Waldflächen mit einem Abstand von 30 m

§ 9 Abs. 3 Satz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) regelt, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von WKA mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer WKA in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung sowie für den Natur- und Artenschutz eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar.

¹² Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 19.06.1997 – 1 L 283/95.

Zudem ist es gemäß § 24 LWaldG verboten, in einem Waldabstand von weniger als 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu WKA regelmäßig nicht zählen.

2.4 Ermittlung weicher Tabuzonen

2.4.1 Definition des Bundesverwaltungsgerichts

Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraumes erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WKA "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll".¹³ Hier wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein.

2.4.2 Erläuterung der weichen Tabukriterien

2.4.2.1 Weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung.¹⁴ Demnach wäre beim Dreifachen der WKA-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spielraumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betroffen sein können.

Diese pauschalierende Annahme eines 400 m Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Aus der Referenz-WKA mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser ergibt sich ein Abstand von $3 \times 150 \text{ m} = 450 \text{ m}$. Für die erdrückende Wirkung

¹³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –, Rn. 5, juris, m.w.N.

¹⁴ Vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006, Az.: 4 B 72/06; OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010, Az.: 8 A 2764/09.

gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die WKA muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. $450 \text{ m} - 50 \text{ m} = 400 \text{ m}$.

Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erforderten Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm)“ zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Siehe Kapitel 1.3.2 „Anforderungen des Immissionsschutzes“.

Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

Bei WKA mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den WKA als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WKA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen WKA ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer WKA bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar.

2.4.2.2 Weiterer Abstand von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von WKA, insbesondere einzelner WKA-Standorte und in nicht vorbelasteten Bereichen, zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion

zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende WKA erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. WKA sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstand vorsorglich beiträgt.

Für Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion sind spezifische Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm)“ zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu beachten. Unter den in Schleswig-Holstein regelmäßig anzutreffenden Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass auch unter dem Regime der neuen Empfehlungen der LAI ein Schutzabstand von insgesamt 800 m ausreichend und angemessen ist. Siehe Kapitel 1.3.2 „Anforderungen des Immissionsschutzes“.

2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen

Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstands als weiches Tabu einzustufen. Unter „verfestigten Siedlungsflächenausweisungen“ sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen.

2.4.2.4 In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume und Entwicklungs- und Entlastungsorte

Hierbei handelt es sich um Darstellungen in den Regionalplänen für die alten Planungsräume I, II und III, die die Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel betreffen. Um die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in diesen Räumen zu steuern, soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesent-

lichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsen-schwerpunkten vollziehen (Ziffer 5.3 Abs. 1 Regionalplan für den Planungsraum I, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan II, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan III). Darüber hinaus sollen auch die in der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum I dargestellten besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen (Ziffer 5.3 Abs. 5 Regionalplan für den Planungsraum I). Zudem sollen Entwicklungsimpulse auch über die äußeren Achsenswerpunkte hinaus in die Entwicklungs- und Entlastungsorte des ländlichen Raums gelenkt werden. Diese Orte sollen als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden, um zu einer Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum um Hamburg beizutragen. Die Windenergienutzung ist mit diesen Zielen planerisch nicht vereinbar, da durch die Errichtung von WKA große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Siedlungsachsen, der besonderen Siedlungsräume und der Entwicklungs- und Entlastungsorte.

2.4.2.5 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenbauplanungen

Die Anbaubeschränkungszone beträgt, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- Bundesstraßen 20 - 40 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG
- Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG.

In dieser Zone bedürfen bei Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den genannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit bestünde, im Einzelfall WKA innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von WKA freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei WKA aufgrund der Höhe der Bauwerke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenneubauplanungen (einschließlich Trassen, Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sowie Kompensationsflä-

chen), stehen als flächenkonsumierende Vorhaben im erheblichen Zielkonflikt mit der Windenergienutzung. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 und Bedarfsplan des Bundes werden die Entwicklungsziele für Bundesfernstraßenbauprojekte benannt. Zudem kommen einige Ausbaumaßnahmen vorhandener Straßen des Bundes sowie Neubaumaßnahmen des Landes hinzu.

Für diese Maßnahmen müssen Trassen und Flächen beschrieben werden. Letztere beinhalten die als erforderlich ermittelten Kompensationsflächen. Geeignete Flächen für die Kompensation müssen daher, in Abhängigkeit des Planungsstandes, dokumentiert sein. In vielen Fällen geht es auch um aus dem europäischen Artenschutzrecht resultierende Maßnahmen. Es muss sichergestellt sein, dass sowohl der Stand der Trassenläufe als auch die Entwicklungsziele auf den Flächen nicht durch neue Eingriffe gefährdet werden.

Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von WKA hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsorgeabwägungen für gerechtfertigt.

2.4.2.6 Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m

Die Gleisanlagen und Schienenwege selbst stehen unter einem Fachplanungsvorbehalt, der WKA ausschließt. Nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wird zu Gleisanlagen ein Abstand in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe empfohlen (Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“). Dies bedeutet bei der angenommenen WKA von 150 m Gesamthöhe einen 2-fachen Rotordurchmesser von 200 m. Da die WKA aber vollständig im Vorranggebiet stehen muss, reicht der Abstand von 150 m aus. Es ist daher angemessen, diesen Abstand im Sinne einer planerischen Vorsorge bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verallgemeinernd als weiche Tabuzone festzulegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es heute technischer Standard ist, dass bei den WKA durch geeignete Maßnahmen die Gefahr von Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Nicht betroffen von diesem Kriterium sind formell entwidmete Gleisanlagen und Schienenstrecken.

2.4.2.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren

Gemeint sind Richtfunktrassen für den zivilen Schiffsverkehr und die zivile Luftfahrt. Innerhalb von Richtfunkstrecken können WKA einen erheblichen Störfaktor darstellen, da sie den Funkstrahl unterbrechen oder ablenken. Die jeweils zuständigen Behörden teilen der Landesplanung mit, wo die Trassen verlaufen und in welcher Breite Korridore freigehalten werden müssen, damit die jeweilige hoheitliche Aufgabe stö-

rungsfrei sichergestellt ist. Militärische Richtfunktrassen zählen zu den militärischen Schutzgebieten und werden dort mit abgeprüft.

2.4.2.8 5 km Schutzbereich um die DWD-Weterradarstation Boostedt

Die World Meteorological Organization empfiehlt die Freihaltung eines Schutzgürtels von 5 km rund um Weterradarstationen aufgrund eines eventuellen totalen und nicht rekonstruierbaren Ausfalls von Messungen aufgrund der Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen.¹⁵ Der Plangeber hält auf Grundlage dieser Bewertung die pauschale Freihaltung dieser Bereiche für gerechtfertigt.

2.4.2.9 600 m Kernzone der Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA

Innerhalb der Anlagenschutzbereiche von VOR- und DVOR- Anlagen gibt es eine Kernzone mit einem Radius von 600 m, die als „firstcylinder“ bezeichnet wird (gemäß Anhang 1 zum ICAO EUR Doc 015). Diese Kernzone ist der einzige Bereich des Anlagenschutzbereichs, der bis auf den Boden reicht. Die Bewertung eines Bauwerks ist hier höhenunabhängig durchzuführen. Trotz der im ICAO EUR Doc 015 geforderten eingehenden Bewertung des Einzelfalls innerhalb der Kernzone ist davon auszugehen, dass hier WKA überhaupt nicht genehmigungsfähig sind und daher Windenergieplanungen hier nicht umsetzbar sind. Die Kernzone könnte daher möglicherweise sogar als harte Tabuzone zu werten sein. Die Planungsbehörde hält es zumindest aber für sachgerecht, bei Anlagen der Flugsicherung keine Einzelfallprüfung vorzunehmen oder erforderlich werden zu lassen, die für die Flugsicherung und die Vorhabenträger für WKA jeweils erhebliche rechtliche Unsicherheiten bedeuten würde. Daher wird planerisch die Kernzone der Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen als weiche Tabuzone vorgesehen.

2.4.2.10 Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten

Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten z.T. Bauverbote für WKA oder Höhenbeschränkungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Diese Bereiche sind als weiche Tabuzonen einzustufen. Die Bereiche, für die entsprechende Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt.

¹⁵ "The wind turbine may completely or partially block the radar and can result in significant loss of data that cannot be recovered." (Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth session, Helsinki, 2–8 September 2010, Abridged final report with resolutions and recommendations, WMO-No. 1064, Annex S. 58 f.)

2.4.2.11 100 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser Standardisierungsnorm ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110kV mit 40 m angegeben ist und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter.

Der tatsächliche Abstand zwischen der einzelnen WKA und den Höchstspannungsfreileitungen ist nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 zu berechnen.

Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 65 m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100 m als sachgerecht.

2.4.2.12 Landesschutz- und Regionaldeiche mit einem Abstand von 100 m

Im Bereich von Deichen und Küstenschutzanlagen bestehen Bau- und Nutzungsverbote, die auch für die Errichtung von WKA gelten. Gemäß § 76 i.V.m. § 70 Landeswassergesetz (LWG) sowie gemäß § 80 Abs. 1 LWG dürfen bauliche Anlagen im Deichvorland und in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts von Landesschutzdeichen nicht errichtet werden. Gemäß § 77 LWG gilt eine Genehmigungspflicht für sonstige Anlagen an der Küste. Diese ist zu versagen, sofern Beeinträchtigungen der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind. Dem Küstenschutz dienen originär die Landesschutz- und Regionaldeiche in der ersten Deichlinie. Innerhalb eines Abstandstreifens von 100 m beidseitig von Landesschutz- und Regionaldeichen an Nord- und Ostsee ist die Errichtung von WKA regelmäßig nicht genehmigungsfähig. Es handelt sich hierbei um eine Zone, die langfristig für Baumaßnahmen an den Deichen wie z.B. Deichverstärkung aufgrund des Meeresspiegelanstiegs freigehalten werden soll. Hinzu kommt, dass in diesem Bereich ein erhöhtes Risiko der Beschädigung von Deichen bei Schadensfällen an WKA (Brand, herabstürzende Teile) besteht.

Unter Annahme der Referenzanlage (150 Meter Gesamthöhe) werden über das wei- che Tabukriterium die o.g. Anforderungen für die Deichsicherheit gewährleistet.

2.4.2.13 Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt

Im Zusammenhang mit der Anerkennung als Weltkulturerbestätte der UNESCO ist für die Lübecker Altstadt ein Sichtachsenplan erstellt worden. Darin sind freizuhalten-
tende Sichtachsen auf die Silhouette der Lübecker Altstadt mit ihren markanten Kirchtürmen definiert. Der Welterbestatus ist unter anderem abhängig von der Freihaltung dieser Sichtachsen und kann ggf. aberkannt werden, wenn eine oder mehrere Sichtachsen durch dominante Bauwerke gestört werden. Um den planerisch gewollten Status der UNESCO-Welterbestätte nicht zu gefährden, soll daher die Errichtung von WKA innerhalb dieser definierten Sichtachsen ausgeschlossen sein.

2.4.2.14 3.000 bzw. 5.000 m Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu

Das Befestigungssystem Danewerk und der frühstädtische Handelsplatz Haithabu im nördlichen Schleswig-Holstein gehören zu den bedeutendsten archäologischen Zeugnissen Nordeuropas. Der Wert der Denkmale ist abhängig von deren landschaftsprägendem Eindruck sowie insbesondere deren ungestörter Erlebbarkeit vor allem in Bezug auf die umgebende Landschaft. Das Danewerk hat zudem eine besondere ideelle Bedeutung als Denkmal mit hohem symbolischem Wert für die dänische Geschichte und als Ort deutsch-dänischer Versöhnung. Die landschaftsprägende Wirkung von Danewerk und Haithabu ist dabei nicht als deren visuelle Dominanz in der Landschaft zu verstehen, sondern als deren Einbettung in einen viel größeren Landschaftsraum, von dem der Wert der Denkmale unmittelbar abhängig ist (visuelle Integrität).

Danewerk und Haithabu sind in ihrer Entstehung stark von der historischen Topographie der Schleswiger Landenge geprägt, die bis heute für den aufgeschlossenen Betrachter in der Landschaft ablesbar ist. Hier sind vor allem ehemalige Niederungen und Feuchtgebiete um Treene, Rheider Au, Schlei und Osterbek und die weitreichende Ebene der Schleswiger Geest sowie der hügelige Randbereich der Schlei und der Übergang nach Schwansen zu nennen. Die grundsätzlich offene Landschaft um die Denkmale erlaubt dem Betrachter zumeist einen besonders weitreichenden Blick. Sie stehen historisch in engem Zusammenhang mit anderen Denkmalen in der Umgebung wie dem Ochsenweg, Siedlungen und Reihen von Grabhügeln und bilden mit diesen zusammen eine archäologische Kulturlandschaft.

Diesem besonderen Wert wurde durch die Eintragung als UNESCO-Welterbe am 30. Juni 2018 Rechnung getragen. Um den Wert der Denkmale und damit auch die Welterbenominierung nicht zu gefährden, hält es das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) für erforderlich, in bestimmten Abschnitten um Haithabu und das Danewerk Bereiche von neuen Ausweisungen von Windvorrangflächen freizuhalten.

Die Bereiche basieren auf einer Sichtfeldstudie, die im Auftrag des ALSH erstellt worden ist, und aufgrund derer differenzierte Abstandsbereiche durch die Fachbehörde ausgearbeitet worden sind. Die Abstandsbereiche richten sich nach der unterschiedlichen Ausprägung der Landschaft. Dabei liegt der Abschnitt westlich der Schlei zwischen Haithabu und dem Krummwall in einem besonders nach Süden weithin offenen Raum. Insofern ist insbesondere um den Bereich von Hollingstedt über Haithabu und Fleckeby bis zum Windebyer Noor ein Ausschlussbereich für die Windenergie vorgesehen, um der besonderen historischen, landschaftsprägenden wie symbolischen Bedeutung von Haithabu und Danewerk gerecht zu werden.

2.4.2.15 Nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks

Die großen, nicht zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gehörenden Halligen (Oland, Langeneß, Hooe, Gröde, Nordstrandischmoor) sind u.a. aufgrund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Schwerpunktbereiche für Rast- und Zugvögel. Darüber hinaus handelt es sich bei den größeren Halligen flächendeckend um Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In diesen Räumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist (vgl. Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010). In Kombination mit der in weiten Teilen herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung der Inseln ist die Freihaltung von WKA gerechtfertigt und hinreichend begründet. Die kleinen Halligen sind Teil des Nationalparks und werden somit bereits von einem harten Tabukriterium überlagert.

2.4.2.16 Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze

In der Nordsee sprechen vor allem naturschutzfachliche Gründe gegen eine Windenergienutzung (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, FFH- und Vogelschutzgebiete), aber auch Gesichtspunkte des Tourismus sowie Belange der Schiffssicherheit. Darüber hinaus gilt für Nord- und Ostsee gleichermaßen, dass andere, vorrangige Nutzungen (Schifffahrt, militärische Übungsgebiete, Tourismus, Naturschutz) und die Dichte der Nutzungskonkurrenzen für die Windenergienutzung keinen Raum lassen.

2.4.2.17 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfä-

higkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Darüber hinaus sind sie für eine naturnahe Erholung von Bedeutung. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verboten. Zwar stellen diese LSG-Verordnungen kein generelles hartes Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Nach Auffassung des Plangebers soll, da der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt ausschließt und keine Ausnahmen zum Bau von WKA enthält, diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft werden. Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von WKA enthalten. Gleichwohl ist damit auch die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ausgeschlossen. Die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte ist zur Befreiung von Bauverböten nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung von WKA in LSG uneinheitlich. Einzelne Oberverwaltungsgerichte haben die Befreiung unter bestimmten Voraussetzungen bejaht, andere Oberverwaltungsgerichte haben sich gegen die Möglichkeit der Befreiung ausgesprochen. Mangels einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann mit sehr guten Argumenten der Argumentation gefolgt werden kann, dass die theoretische Befreiungsmöglichkeit des § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung von WKA in LSG kein ausreichendes Hindernis der Anwendung des weichen Tabukriteriums sein kann. Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen.

Für Gebiete, für die ein LSG-Verfahren nach § 12a Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Für nach § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten. Das weiche Tabukriterium wird daher auch für zukünftige Landschaftsschutzgebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das Verfahren zur Aufstellung der LSG-Verordnung eingeleitet wurde sowie für die nach § 12a Abs. 3 LNatSchG eine einstweilige Sicherstellung erfolgt, angewendet. Voraussetzung ist eine positive Prognose der Landesplanungsbehörde, die eine Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde voraussetzt, ob es zu einer rechtmäßigen LSG-Verordnung kommen kann, für die ein Schutz nach § 12a Abs. 2 und 3 LNatSchG angemessen ist und für die die Landesplanungsbehörde antizipieren kann, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb von WKA zukünftig nicht erfolgen kann.

2.4.2.18 EU-Vogelschutzgebiete

Bei den 46 EU-Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein handelt es sich um Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Es sind die für den Schutz von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten geeignetsten Gebiete in Schleswig-Holstein.

Auf weit überwiegender Fläche der Vogelschutzgebiete würde aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Vogelarten die Errichtung von WKA mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Die EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. Die Errichtung von WKA auf Flächen innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten, auf denen aufgrund des aktuellen Fehlens geeigneter Habitate keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten wäre, würde diese Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich verringern und somit die Umsetzung von Verpflichtung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährden.

EU-Vogelschutzgebiete sollen daher von WKA freigehalten werden.

2.4.2.19 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten

Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden.

Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.

Der gewählte Abstand entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der Anlagenhöhe. Nach vorliegenden Erkenntnissen treten die vorstehend beschriebenen Störungen verstärkt in diesem Nahbereich um Vogelschutzgebiete herum auf.

Darüber hinaus wird ein Bereich von 300 m bis 1.200 m als Abwägungskriterium berücksichtigt.

2.4.2.20 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Seeadler weisen insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung etc.) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko auf. In einem für die Art besonders geeigneten Lebensraum (große Teile des Kreises Plön und kleine Flächen der Kreise Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Ostholstein sowie der Landeshauptstadt Kiel) liegt der Schwerpunkt der Seeadlerverbreitung in Schleswig-Holstein (Dichtezentrum). Das Dichtezentrum ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Reviere unmittelbar aneinandergrenzen und sich zusätzlich Schlafplätze von immaturen Seeadlern in diesem Bereich befinden. Aus diesem Raum heraus begann in den 1970er Jahren die Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins.

Aufgrund der hohen Eignung stellt dieser Raum den stabilen Kern der Seeadler-Population dar und führt durch hohe Reproduktionserfolge auch zu einem „Populationsüberschuss“, der zur Besiedlung weiterer Gebiete führen kann bzw. die Bestände in den Randbereichen stützt (Source-Population). Wegen der hohen Revierdichte und der Anwesenheit vieler immaturer Vögel kommt es beim Seeadler weiterhin zur intensiven Revierabgrenzung und zu Revierkämpfen zwischen angrenzenden Revierpaaren und immaturen Vögeln, in deren Rahmen ein besonders hohes Kollisionsrisiko mit WKA besteht.

Dieses besonders hohe Kollisionsrisiko besteht auch bei den im Dichtezentrum vorhandenen WKA. Für die WKA ist zwar Bestandsschutz gegeben, darüber hinaus darf aber kein Repowering oder eine Neuerrichtung von WKA erfolgen, um das Kollisionsrisiko auf lange Sicht auszuschließen.

Die fachlichen Erkenntnisse für die Abgrenzung des Dichtezentrums beruhen auf jahrelangen kontinuierlichen Beobachtungen der Fachbehörden, unterstützt durch die staatliche Vogelschutzwarte.

Es ist mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA in diesem Dichtezentrum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), so dass es von WKA freigehalten werden soll.

2.4.2.21 International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten

Schleswig-Holstein hat eine international herausragende Bedeutung als Rastgebiet für die im Bestand zurückgehende nordwesteuropäische Flywaypopulation des

Zwergschwans (zeitweise >30% des Flywaybestandes zeitgleich anwesend). Eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete haben ausgedehnte Grünlandniederungen. Die Errichtung von WKA in traditionellen Nahrungsgebieten von internationaler Bedeutung (Rastbestand größer als 1 % des Flywaybestandes) soll unterbleiben, da diese sonst mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ihre Bedeutung aufgrund von Störwirkungen verlieren. Ein Verlust von geeigneten Nahrungsflächen führt zu erhöhtem Aufwand für den Nahrungserwerb, zu verminderter Fitness der Zwergschwäne und zu geringerem Bruterfolg, sodass sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert.

Einbezogen in die Kulisse sind auch besonders bedeutsame Flugkorridore zwischen den von den Zwergschwänen genutzten Nahrungsplätzen und ihren Schlafgewässern. Werden hier WKA errichtet, kommt es zu einer Barrierewirkung, die zur Aufgabe von geeigneter Schlafplätzen und Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führt (Vernichtung von Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen ist auch die Gefahr von Kollisionen gegeben (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Um den Anforderungen des Artenschutzes und der besonderen Bedeutung Schleswig-Holsteins für die Erhaltung der Art gerecht zu werden, werden daher neben den international bedeutsamen Nahrungsflächen und Schlafplätzen auch die Flugkorridore zwischen diesen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Die international bedeutsamen Nahrungs- und Rastgebiete der Zwergschwäne liegen vielfach in Europäischen Vogelschutzgebieten, werden aber nicht vollständig von diesen erfasst.

2.4.2.22 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld

Bei den beiden in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Arten Trauer- und Lachseeschwalbe besteht im Koloniebereich und dem An- und Abflugbereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiter erhöht wird dieses Risiko dadurch, dass ein Großteil des Nahrungserwerbs im terrestrischen Nahbereich um die Kolonien stattfindet. Daher soll die Errichtung von WKA im Umfeld (1.000 m-Radius) der Trauerseeschwalben-Kolonien unterlassen werden.

Im Bereich Neufeld befindet sich die einzige Lachseeschwalbenkolonie Mitteleuropas. Die Lachseeschwalben suchen überwiegend an Land nach Nahrung und fliegen dafür regelmäßig deutlich weitere Strecken als die Trauerseeschwalbe. Daher soll im Umkreis von 3.000 m um die Kolonie auf die Errichtung von WKA verzichtet werden.

Die bedeutsamen Seeschwalbenkolonien liegen vielfach in Europäischen Vogelschutzgebieten, werden aber nicht vollständig von diesen erfasst.

2.4.2.23 3.000 m Abstand um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche

Kraniche nutzen während der Rast- und Überwinterungszeit flache Gewässer als Schlafplätze und die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Im Umfeld der Schlafgewässer stellen WKA Barrieren dar, die An- und Abflug der Kraniche behindern und damit die Nutzbarkeit der Gewässer beeinträchtigen. Auch eine Kollisionsgefahr mit den Anlagen besteht beim niedrigen An- oder Abflug. Das Ausmaß der Barrierewirkung und die Kollisionsgefahr sind als hoch einzustufen und können zur Aufgabe der Schlafplätze führen, die aufgrund der geringen Zahl geeigneter Gewässer nicht zu kompensieren ist, bzw. eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auslösen.

Um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, wird ein Radius von 3.000 m um landesweit bedeutsame Schlafgewässer als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

2.4.2.24 Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland

Zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer und dem angrenzenden Küstenstreifen bestehen wichtige Wechselwirkungen u.a. in Form von Flugbeziehungen verschiedener Vogelarten. Von vielen Limikolenarten wird das Wattenmeer als Nahrungsraum und der Küstenstreifen als Hochwasserrastplatz genutzt. Von anderen Arten wird das Wattenmeer als Schlafplatz genutzt, während der Küstenstreifen als Nahrungsfläche dient (Indikatorart Goldregenpfeifer). Dies trifft in gleicher Weise auf den Nordwesten Fehmarns zu, da auch hier eine hohe Zahl von Goldregenpfeifern rastet und auf den angrenzenden Flächen Nahrung sucht. In dem Küstenstreifen mit intensiven Austauschbeziehungen ist von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen.

Wie Ergebnisse verschiedener Zählungen zeigen, nutzt der Goldregenpfeifer (Anhang I der Vogelschutz-RL) den Küstenstreifen besonders intensiv zur Nahrungssuche. Die Breite des genutzten Küstenstreifens hängt von der Art und Ausstattung der Flächen ab (genutzt wird vor allem Grünland aber auch Acker). Nahrung suchende Goldregenpfeifertrupps weisen dabei einerseits ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass wichtige Nahrungsflächen ganz verloren gehen oder von minderer Qualität sind, zum anderen kommt es bei den Flügen zwischen den Rast- und Nahrungsgebieten nachgewiesenermaßen zu Kollisionen (Tötungsrisiko).

Einbezogen in dieses Kriterium ist auch Helgoland (Insel + Düne). Helgoland ist das einzige deutsche Brutgebiet von Hochseevögeln, die den Bereich um die Insel und den Molenbereich intensiv als Überflugbereich von und zu den Brutfelsen nutzen. Hier besteht ein erhebliches Kollisionsrisiko mit WKA.

Insel und Düne besitzen herausragende Bedeutung als Zwischenrastplatz für über die Nordsee ziehende (Klein-)Vögel, die hier die einzige Rastmöglichkeit finden. Insbesondere bei schlechter Witterung ist Helgoland ein unverzichtbarer Zufluchtsort. Da viele der ankommenden Vögel nach dem Flug über das Meer erschöpft sind, sind Aufmerksamkeit und Manövrierfähigkeit bei ihnen herabgesetzt, so dass das ohnehin hohe Kollisionsrisiko in diesem Verdichtungsraum weiter steigt. Verstärkt ist das Risiko beim vielfach auftretenden Nachtzug.

In allen genannten Gebieten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass durch die Errichtung von WKA das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder aber erhebliche Störungen verursacht werden (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population; § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher soll die Errichtung von WKA in diesen Bereichen von vornherein unterbleiben. Von den in den Küstenstreifen bestehenden WKA geht aufgrund ihrer Lage eine besondere Gefährdung von Vögeln aus, so dass auch in diesen Bereichen über den Bestandsschutz hinaus keine Fortführung der Windkraftnutzung vertretbar ist. Die genaue Abgrenzung der Bereiche erfolgt hinsichtlich der Breite kartographisch auf Basis von bekannten Flächenbeschaffenheiten, Artvorkommen und dokumentierten Wechselbeziehungen sowie unter Berücksichtigung der Bestandswindparks.

2.4.2.25 Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3.000 m

Wintermassenquartiere für Fledermäuse sind an vier Stellen in Schleswig-Holstein bekannt: Levensauer Hochbrücke, Segeberger Kalkberghöhle, Bunker Kropp, Brauerkeller Schleswig.

Die genannten Wintermassenquartiere sind für mehrere Fledermausarten von nationaler bis internationaler Bedeutung. Im Herbst fliegen Fledermäuse in die Quartiere aus einem vermutlich über Schleswig-Holstein hinausreichenden Gebiet ein und verlassen sie im Frühjahr wieder. Einflug und Verlassen der Quartiere zieht sich über einen längeren Zeitraum hin, so dass eine intensive Flugbewegung im Umfeld der Quartiere gegeben ist.

Da mehrere der in den genannten Quartieren überwinternden Fledermausarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA aufweisen, soll der Umgebungsbereich dieser Quartiere in einem Radius von 3.000 m von WKA freigehalten werden. Es ist bei der Errichtung von WKA in diesem Radius mit hoher Wahrscheinlichkeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Eine Gefährdung geht auch von den bestehenden WKA aus, so dass ein Repowering innerhalb des Umgebungsbereiches nicht zugelassen werden darf.

2.4.2.26 FFH-Gebiete

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von WKA ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WKA verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Tabukriterium sachgerecht.

2.4.2.27 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen

In den Landschaftsrahmenplänen sind Gebiete dargestellt, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet aufweisen. Sie besitzen eine naturschutzfachlich hohe Schutzwürdigkeit und sind i.d.R. empfindlich gegenüber der Errichtung von baulichen Anlagen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall die Errichtung von WKA mit den in den Landschaftsrahmenplänen für diese Flächen dargestellten Schutzgütern vereinbar ist, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Insofern werden diese Gebiete wegen ihrer grundsätzlichen Schutzwürdigkeit im Sinne einer planerischen Vorsorge über das weiche Tabukriterium ausgeschlossen.

2.4.2.28 Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten

Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete (NSG und als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete sowie die FFH-Gebiete) als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Um Beeinträchtigungen von außen zu mindern, wird ein Umgebungsbereich von 200 m als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

2.4.2.29 Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark

Der Nationalpark soll grundsätzlich als herausragende Fläche für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in seinem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

Um Beeinträchtigungen von außen zu mindern, insbesondere auch wegen seiner avifaunistischen Bedeutung, wird ein Umgebungsbereich von 300 m als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

2.4.2.30 Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Über das harte Tabu „Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m“ (§ 9 Abs. 3 LWaldG) hinaus haben Waldränder eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft haben. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstand sachgerecht.

2.4.2.31 Wasserflächen

Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schleswig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von WKA innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der Anlagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für WKA verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine WKA errichtet werden.

2.4.2.32 Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist

Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WKA, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und vor allem eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern.

Damit ein Vorranggebiet eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielt, muss es eine gewisse Mindestgröße haben, die zumindest geeignet ist, einen Windpark, also drei oder mehr WKA aufzunehmen. Um diese Anforderung für die Ebene der Regionalplanung umsetzen zu können, werden folgende pauschalierende Annahme und Verfahrensregel zugrunde gelegt:

- Flächen unter 5 ha werden nicht berücksichtigt, da hier die Errichtung von einer WKA i. d. R. nicht mehr möglich ist.
- Flächen, die kleiner als 15 ha sind, finden nur im Einzelfall Berücksichtigung, wenn diese in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass sie hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild und ihrem räumlichen Zusammenhang untereinander eine einem Windpark entsprechende Wirkung haben.

Sollten mehrere Flächen zwischen 5 und 15 ha in einem räumlichen Zusammenhang stehen und eine Größe von insgesamt 15 ha erreichen, erfolgt eine weitere Betrachtung. Der räumliche Zusammenhang wird hier jedoch nur bei einer Distanz von deutlich unter 400 m anzunehmen sein.

Grundsätzlich ist beim Zuschnitt der Flächen von der Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m auszugehen. Daher müssen die Flächen an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m aufweisen.

2.5 Abwägung

2.5.1 Durchführung

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Die weiteren Abwägungskriterien, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, sind in den jeweiligen Datenblättern zu den einzelnen Potenzialflächen dokumentiert.

2.5.2 Darstellung der Abwägungskriterien

2.5.2.1 Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m (s. Ziff. 2.4.2.2 sowie s. Ziff. 2.4.2.3)

Die Freihaltung unbebauter Landschaft in Siedlungsnähe ist für Schleswig-Holstein als Land, das durch flache Landschaft mit weiten Sichtbeziehungen geprägt ist, von besonderer Bedeutung. Um dem Ziel der Freihaltung bislang unbebauter Räume um Siedlungen in besonderem Maße Rechnung zu tragen, soll das weiche Tabu um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen um einen erweiterten Schutzbereich von 200 m ergänzt werden, so dass im Einzelfall ein unbebauter Schutzbereich von insgesamt 1.000 m bestehen kann. Hier kommt dem Freihalteinteresse im Zusammenspiel mit der Vermeidung von Umfassungen von Ortslagen ein besonderes Gewicht zu. Bei der Entscheidung im Einzelfall ist dabei zu berücksichtigen, dass bereits der Windenergienutzung zugeführte Flächen wieder als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen. Damit wird neben dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen auch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. bestehende Netzanbindung, Zufahrtsstraßen) Rechnung getragen.

2.5.2.2 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen.

2.5.2.3 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel

Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben (Ziffer 1.5 Abs. 2 LEP 2010). In den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) festgelegten und im LEP 2010 nachrichtlich dargestellten Verdichtungsräumen in den Ordnungsräumen um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck so-

wie um Hamburg sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Neben dem Ausbau der Verkehrsanbindungen sollen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Zugleich ist die Siedlungsentwicklung durch Siedlungsachsen und zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen und zu strukturieren. Mittels dieser Instrumente sollen die durch die Raumansprüche entstehenden Nutzungskonflikte reduziert werden (Ziffer 1.3 Abs. 2 u. 3 LEP 2010). Windenergie ist eine sehr extensive Flächennutzungsform, die im näheren Umfeld nur schwer mit anderen differenzierten Siedlungsnutzungen vereinbar ist. Eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche sowie der verdichteten Bereiche der Ordnungsräume wird in vielen Fällen nicht mit den im LEP formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sein. Andererseits sind die Stadt- und Umlandbereiche und verdichteten Bereiche der Ordnungsräume zu groß und zu pauschal ausgewiesen, um sie zu einem weichen Ausschlusskriterium zu machen. Es bedarf daher einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete ausgewiesen werden können.

2.5.2.4 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zugrunde gelegt.

2.5.2.5 Nordfriesische Inseln

Die nordfriesischen Inseln (Sylt, Föhr, Amrum, Pellworm) und die Halbinsel Nordstrand sind u.a. aufgrund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Schwerpunktbereiche für Rast- und Zugvögel. Darüber hinaus handelt es sich bei den Inseln flächendeckend um Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In diesen Räumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist (vgl. Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010). Mit diesen Schutzbelangen abzuwägen ist das Vorhandensein von Bestands-WKA auf Föhr, Nordstrand und Pellworm, die das Ergebnis von Repowering-Vorhaben sind und mit denen die Anzahl dort bestehender

WKA die in der Zeit vor erstmaliger Konzentrationsplanung entstanden sind, deutlich reduziert werden konnte. Mit diesen Anlagen ist vor dem Hintergrund der Kombination der herausragenden naturschutzfachlichen und touristischen Bedeutung eine Grenze der Vereinbarkeit erreicht. Über diese Bestandsflächen hinaus sollen diese Inseln von weiteren WKA freigehalten werden.

2.5.2.6 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: „In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu.“ Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Gliederung der Ordnungsräume
- Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung
- Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche
- Geotopschutz
- Grundwasserschutz
- Klimaverbesserung und Lufthygiene
- Siedlungsnaher, landschaftsgebundene Erholung.

In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen.

2.5.2.7 Umfassungswirkung, Riegelbildung

Ziel ist es zu verhindern, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden, um sowohl einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch als auch einer Einschränkung der bedarfsgerechten gemeindlichen Entwicklung entgegenzuwirken. Hierfür wird nach der Prüfung im Einzelfall die Ausweisung bzw. Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt.

Eine Beurteilungsgrundlage für die Einzelfallprüfung bildet ein zu diesem Zweck entwickeltes, objektives Bewertungsverfahren, welches einerseits die Umfassung jeder Ortslage durch Potenzialflächen und bereits bestehende WKA bewertet, andererseits

wird die belastende Wirkung einzelner Potenzialflächen, die möglicherweise auf mehrere Orte gleichzeitig einwirken, aufgezeigt.

Dem Verfahren werden folgende Parameter und Methoden zugrunde gelegt:

- Für jede Ortslage wird ein sogenannter Suchraum angelegt. Dieser Suchraum hat eine Ausdehnung von 2.250 m vom Ortsrand aus, um den individuell ausgeprägten Ortsformen gerecht zu werden. Die Distanz von 2.250 m lehnt sich an den Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 19. Dezember 2017 – V 533 - „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 4, S. 62) an. Gemäß Ziffer 1.3 des Erlasses umfasst der Raum, in dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe. Da der gesamten Planung eine Referenzanlage mit 150m Gesamthöhe zugrunde gelegt wird, ergibt sich so der Wirkkreis von 2.250m.
- Berücksichtigt werden die Potenzialflächen bzw. Potenzialflächenstücke, die innerhalb des Suchraumes liegen. Außerhalb des Suchraumes gelegene Flächen oder Flächenanteile werden nicht einbezogen, auch wenn es sich um zusammenhängende Potenzialflächen handelt.
- Bestands-WKA werden für die Betrachtung in Clustern zusammengefasst, so dass sie durch eine die Anlagen umschließende Fläche wiedergegeben werden.
- Für jede Ortslage wird der Umfassungswinkel durch Potenzialflächen und Bestands-WKA ermittelt. D. h. es wird ermittelt, wieviel Grad des Suchraumhorizonts von Potenzialflächen bzw. Bestands-WKA bedeckt werden. Dabei bildet der geometrische Ortsmittelpunkt der Ortslage den Ausgangspunkt. Er stellt den Referenzpunkt für die jeweiligen Winkelberechnungen dar.
- Ausgehend von der landesweiten Beurteilung aller Ortslagen werden anhand des arithmetischen Mittels und der Standardabweichung der Umfassungswinkel Risikopotenzialklassen gebildet.

Für die Potenzialflächen des 2. Entwurfs beträgt der Umfassungswinkel einer betroffenen Ortschaft im Mittel 171 Grad. Ausgehend von diesem arithmetischen Mittel und unter Einbezug der ermittelten Standardabweichung werden folgende Risikopotenzialklassen gebildet:

- Gering: <129 Grad
- Mittel: ≥ 129 Grad bis 213 Grad
- Hoch: >213 Grad bis 360 Grad

Dieses Verfahren bildet die objektive Grundlage für die Einzelfallabwägung. Durch individuelle Gegebenheiten vor Ort sowie die Berücksichtigung der weiteren Kriterien kann die individuelle Belastungssituation ermittelt und im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten darauf zu achten, dass keine raumunverträglichen optischen Riegel in der Landschaft entstehen. Es soll vermieden werden, räumlich zu lang gestreckte Vorranggebiete auszuweisen die als Barriere in der Landschaft dominant wirken können. Größere zusammenhängende langgestreckte Gebiete sollen daher nach Möglichkeit durch größere Abstände gegliedert werden. Es lassen sich keine pauschalen Begrenzungen und Maße für zu dominante optische Riegel benennen, da immer der konkrete Einzelfall zu würdigen ist. Für die Einzelfallbetrachtung von Bedeutung ist insbesondere die Frage, ob Vorbelastungen vorhanden sind oder ob neue Flächen ausgewiesen werden. In einigen Regionen Schleswig-Holsteins sind in der Vergangenheit bereits größere Windparks mit Riegelwirkung entstanden. Diese sollen trotz der bereits gegebenen Riegelbildung als Vorranggebiete übernommen werden, da der Übernahme der Bestandswindparks Vorrang eingeräumt wird. Darüber hinaus kann in diesem Kontext die Lage der Fläche zu den Ortslagen eine wichtige Rolle bei der Flächenbewertung spielen.

2.5.2.8 Vorbelastete Räume

Eng im Zusammenhang mit dem Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung“ stehend ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen, dass es in Schleswig-Holstein aufgrund der langjährigen Tradition der Windkraftnutzung Regionen gibt, die bereits über eine sehr hohe Dichte von Windkraftanlagen verfügen. Dies sind im Wesentlichen Teile der Westküstenkreise Nordfriesland und Dithmarschen sowie der westliche Teil des Kreises Schleswig-Flensburg. Diese Regionen sind bereits durch eine starke Überprägung der Landschaft durch die Windkraftnutzung gekennzeichnet. Die räumlichen Wirkungsbereiche der Windparks überschneiden sich deutlich. Ein weiterer Zubau durch WKA über den Bestand und geringfügige Arrondierungen bestehender Windparks hinaus ist aus raumordnerischer Sicht nur noch in untergeordnetem Maße denkbar. Der Sicherung noch vorhandener Freiräume sollte nach Möglichkeit eine hohe Gewichtung beigemessen werden.

2.5.2.9 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Bundesautobahnen

Die Anbaubeschränkungszone beträgt, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei Bundesautobahnen 40 – 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Nach dem planerischen Willen ist dieser Bereich nur von WKA freizuhalten, wenn in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann. Die Nutzung setzt die verwaltungsinterne Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde im Einzelfall voraus. Diese wird im Wesentlichen auf der Grundlage von Gefährdungsgutachten erteilt. In der Regel können jedoch nur im Genehmi-

gungsverfahren die für den jeweiligen Einzelfall erheblichen Aspekte berücksichtigt werden, so dass dieses Abwägungskriterium nur im Einzelfall zu einem Ausschluss von Vorranggebieten führen kann.

2.5.2.10 600 m bis zu 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen

Innerhalb von Anlagenschutzbereichen um VOR- und DVOR-Anlagen im Radius von 600 m bis zu 15 km besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicherweise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von WKA im Anlagenschutzbereich ist damit nicht von vornherein ausgeschlossen.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus in Anspruch zu nehmen, findet eine Abwägung im Einzelfall statt. Die Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) werden im Rahmen der Abwägung geprüft. In der Regel können nur im Genehmigungsverfahren die für den jeweiligen Einzelfall nach § 18a Abs. 1 LuftVG erheblichen Aspekte bei der Bewertung berücksichtigt werden, so dass dieses Abwägungskriterium nur im Einzelfall zu einem Ausschluss von Vorranggebieten führen kann.

2.5.2.11 Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze

Nach §§ 12, 17 LuftVG ist für Bereiche um Flugplätze eine Differenzierung in Zonen vorzunehmen, und zwar nach solchen Gebieten, in denen Windenergienutzung ausgeschlossen ist und in denen sie unter Vorbehalt möglich scheint.

Aus §§ 22, 23 Luftverkehrsordnung in Verbindung mit den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb und den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb ergibt sich, dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz definierten An- und Abflugbereiche keine WKA zulässig sind, da sie in diesen Bereichen in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen.

Der Bereich nach den oben genannten Vorschriften, der nicht zu den Anflugsektoren und Platzrunden zählt, wird nicht vollständig von Windkraftnutzung ausgeschlossen werden können. Insofern kann er auch nicht zu einer Tabuzone erklärt werden. Gerade Randbereiche des Bauschutzbereichs nach §§ 12, 17 LuftVG, die nicht für den An- und Abflugverkehr von Bedeutung sind, sind in die Betrachtung für eine WKA-Eignung einzustellen. Die Entscheidung wird einzelfallabhängig von der Landesluftfahrtbehörde bzw. vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zusammen mit der

Deutschen Flugsicherung zu treffen sein. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass auf Basis der oben genannten Vorschriften keine pauschalen Tabuzonen festgelegt werden können.

Darüber hinaus sind grundsätzlich Hindernisbegrenzungsflächen und Platzrunden von Bauwerken freizuhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebes bzw. des Flugplatzverkehrs gefährden können. Zwar kann dies der Fall sein, wenn relevante Bauwerke, zu denen Windkraftanlagen in Abhängigkeit von ihrer Gesamthöhe vielfach zählen, einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und / oder 850 m zu anderen Teilen der Platzrunden unterschreiten. Jedoch erfolgt die Beurteilung im Einzelfall. Damit ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht pauschal ausgeschlossen und diese Bereiche können nicht als Tabuzonen angesehen werden. Es muss daher zwangsläufig bei einer Einzelfallprüfung dieser Bereiche bleiben, weshalb sie in die Abwägung eingestuft werden.

Unter diesen Voraussetzungen differenziert der Plangeber hier folgendermaßen: Flächen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen ist, die aber bisher nicht genutzt werden, also keinen Bestand aufweisen, und innerhalb der o. g. Bereiche um Flug- und Landeplätze sowie Segelfluggelände liegen, werden ausgeschlossen. Hier überwiegt das Sicherheitsinteresse des Luftverkehrs.

Bei Flächen, die hingegen einen Bestand an Windkraftanlagen aufweisen, erfolgt eine andere Beurteilung. Hier kann aufgrund der vorhandenen Vorbelastung eher davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung des Luftverkehrs zwar vorliegen kann, jedoch keine Störung hervorgerufen wird, die so erheblich ist, dass an dieser Stelle zukünftig keine Windkraftnutzung mehr möglich erscheint.

2.5.2.12 Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen

Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) benannt.

Hervorzuheben sind noch die Fälle aus den Kapiteln „Sonderregelung“ der Regionalpläne, in denen das BAIUDBw bereits hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung der Vorhaben wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes verein-

bar. Diese Projekte werden unabhängig davon im Regionalplan als Ausnahmen dargestellt.

2.5.2.13 Schutzbereich von 5-15 km um die DWD-Weterradarstation Boostedt

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB beeinträchtigt die Windenergie öffentliche Belange, wenn sie die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Daher ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie sicherzustellen, dass maßstabsbezogen eine solche Störung mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine Störung der Funktionsfähigkeit des Weterradars, dass die Erzielung der erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird, so dass nicht bereits jede Beeinträchtigung der erhobenen Basisdaten zu einer Störung führt.¹⁶ Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD“¹⁷ ein Modell von abgestuften Höhenbegrenzungen rund um die Weterradarstation dargestellt und dazu ausgeführt, dass ein wesentlicher Bestandteil des Messnetzes hierbei der aus 17 Wetterradersystemen bestehende deutschlandweite Radarverbund mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar (QSR) ist, welcher als einziges Messverfahren eine flächendeckende Niederschlagsmessung erlaubt. Da Wetterradersysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie ähnlich wie die WKA an exponierten Standorten aufgestellt. Aufgrund ihrer Höhe können WKA deshalb in die von den Wetterradersystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und dann die Messwerte negativ beeinflussen. Der DWD setzt bei der Bewertung des Einflusses von WKA auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) um. In einem Radius von 5 km bis 15 km gelten für WKA nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Es ist davon auszugehen, dass der Störeinfluss grundsätzlich mit zunehmender Entfernung abnimmt. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WKA im 5 km bis 15 km-Radius diese Höhenbeschränkungen überschreiten dürfen, da sie aufgrund vorhandener Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile im Schutzbereich von 5 km bis 15 km in Anspruch zu nehmen, findet eine Abwägung im Einzelfall statt. Die Stellungnahmen des DWD werden im Rahmen der Abwägung geprüft. In der Regel können jedoch nur im Genehmigungsverfahren die für den jeweiligen Einzelfall erheblichen Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere ob und inwieweit eine WKA

¹⁶ BVerwG, Urteile vom 22.09.2016, 4 C 6/15 und 4 C 2/16.

¹⁷ Deutscher Wetterdienst, Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes – Abstandsforderungen und Höhenbeschränkungen vom 30.9.2011, Revision 1.4 vom 25.1.2013.

die Funktionsfähigkeit der Anlagen des DWD stören kann, so dass dieses Abwägungskriterium nur im Einzelfall zu einem Ausschluss von Vorranggebieten führen kann.

2.5.2.14 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Neben der Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bzw. für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe existieren Flächen, für die Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe erteilt worden sind. Ein landesweit einheitlich validierter Datensatz liegt jedoch nicht vor. Hier erfolgt eine Bewertung der Fläche in Abstimmung der Fachbehörde im Einzelfall. Bei Abwägung ist den Belangen des Rohstoffabbaus hinreichend Rechnung zu tragen.

Entsprechend ist mit Potenzialflächen umzugehen, die seitens der Fachbehörde und der Landesplanungsbehörde für die vorgesehene Neuaufstellung der Regionalpläne erarbeitet werden.

Dabei werden folgende Flächen berücksichtigt:

- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (weitestgehend in Rohstoffpotentialgebieten enthalten),
- Potentialgebiete (Fachbeitrag Rohstoffsicherung im Rahmen der vorgesehenen Neuaufstellung der Regionalpläne),
- Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe

2.5.2.15 Belange des Denkmalschutzes

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann.

Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und

Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumbby), der Historische Stadtkern Friedrichstadt und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind.

Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalisierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalisierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:

- 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale
- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);
- 2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;
- 5.000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.

Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl in diesen Umgebungsbereichen erfolgt eine einzelfallbezogene Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

2.5.2.16 Abwägungsbereich zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu im Anschluss an das weiche Tabukriterium

Das Befestigungssystem Danewerk und der frühstädtische Handelsplatz Haithabu im nördlichen Schleswig-Holstein gehören zu den bedeutendsten archäologischen Zeugnissen Nordeuropas. Der Wert der Denkmale ist abhängig von deren landschaftsprägendem Eindruck sowie insbesondere deren ungestörter Erlebbarkeit vor allem in Bezug auf die umgebende Landschaft. Das Danewerk hat zudem eine besondere ideelle Bedeutung als Denkmal mit hohem symbolischem Wert für die dänische Geschichte und als Ort deutsch-dänischer Versöhnung. Die landschaftsprägende Wirkung von Danewerk und Haithabu ist dabei nicht als deren visuelle Dominanz in der Landschaft zu verstehen, sondern als deren Einbettung in einen viel größeren

Landschaftsraum, von dem der Wert der Denkmale unmittelbar abhängig ist (visuelle Integrität).

Danewerk und Haithabu sind in ihrer Entstehung stark von der historischen Topographie der Schleswiger Landenge geprägt, die bis heute für den aufgeschlossenen Betrachter in der Landschaft ablesbar ist. Hier sind vor allem ehemalige Niederungen und Feuchtgebiete um Treene, Rheider Au, Schlei und Osterbek und die weitreichende Ebene der Schleswiger Geest sowie der hügelige Randbereich der Schlei und der Übergang nach Schwansen zu nennen. Die grundsätzlich offene Landschaft um die Denkmale erlaubt dem Betrachter zumeist einen besonders weitreichenden Blick. Sie stehen historisch in engem Zusammenhang mit anderen Denkmalen in der Umgebung wie dem Ochsenweg, Siedlungen und Reihen von Grabhügeln und bilden mit diesen zusammen eine archäologische Kulturlandschaft.

Diesem besonderen Wert wurde durch die Eintragung auf die UNESCO-Welterbeliste am 30. Juni 2018 Rechnung getragen. Um den Wert der Denkmale und damit auch die Welterbenominierung nicht zu gefährden, hält es das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) für erforderlich, in bestimmten Abschnitten um Haithabu und das Danewerk Bereiche von neuen Ausweisungen von Windvorrangflächen freizuhalten. In anderen Bereichen kann hingegen im Einzelfall eine Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.

Die Abgrenzung der Bereiche basiert auf einer Sichtfeldstudie, die im Auftrag des ALSH erstellt worden ist, und aufgrund derer diese differenzierten Abstandsbereiche durch die Fachbehörde ausgearbeitet worden sind. Die Abstandsbereiche richten sich nach der unterschiedlichen Ausprägung der Landschaft. Die nicht zum Tabubereich gehörenden Abschnitte unterliegen, auch aufgrund von einer bestehenden Vorbelastung durch WKA, der Abwägung. Hier ist im Einzelfall in Abstimmung mit dem ALSH zu ermitteln, auf welchen Flächen eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit den Schutzzwecken dieser besonderen archäologischen Kulturlandschaft gegeben ist. Dieses wird vielfach nur in Einzelfällen möglich sein, insbesondere ist auch mit Höhenbeschränkungen zu rechnen.

2.5.2.17 Netzkapazität

Die regionale Aufnahmekapazität der Netze wird als zusätzliches Abwägungskriterium herangezogen, um weitere Windausbauplanungen vordringlich in Gebieten zu befördern, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestehen und keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden. Grundlage für die Aufnahmekapazitäten sind die auf Bundesebene bestätigten Netzausbauplanungen. In der Abwägungspraxis muss der Regionalplangeber prüfen, ob die regionale Netzkapazität zur Aufnahme der gesamten in der Region vorgesehenen Leistung reicht, da mit der Ausweisung entsprechender Flächen implizit eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Transportleitungen getroffen wird. Dies kann dazu führen, dass bei einer Auswahlentscheidung über mehrere nach Prüfung

der sonstigen Abwägungskriterien gleichermaßen für die Windenergie geeigneten Flächen am Ende diejenigen bevorzugt werden können, für die ein Netzanschluss und eine Abnahme des Stromes ohne neue Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz gesichert ist. Die Abwägungsentscheidung erfolgt auf Grundlage von Stellungnahmen der Schleswig-Holstein Netz AG.

2.5.2.18 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

In den Regionalplänen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz die zur Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland erforderlichen Flächen (Überschwemmungsbereiche) ausgewiesen. Hierzu gehören:

- durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete;
- Gebiete zwischen den Flüssen und ihren Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, sowie
- weitere potenzielle Überschwemmungsgebiete.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind gemäß Ziffer 5.5.1 Abs. 2 LEP in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche zu erhalten und langfristig zu sichern. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet wird der auf der Maßstabsebene der Regionalpläne weitestgehend räumlich sowie sachlich konkretisierten Nutzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Andere Planungen und Maßnahmen können nur realisiert werden, wenn sie mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz vereinbar sind. Inwieweit dies für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zutrifft, ist im Einzelfall in der Abwägung zu prüfen.

Nicht alle der geltenden Regionalpläne haben bereits Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz ausgewiesen. Daher werden im Geltungsbereich der Regionalpläne, in denen noch keine Ausweisung erfolgt ist, die o. g. Gebietskulissen der Überschwemmungsgebiete geprüft.

2.5.2.19 Mittel- und Binnendeiche

Bei Mittel- und Binnendeichen sind aus Vorsorgegründen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten. Diese Abstände können jedoch geringer sein als bei Landesschutz- und Regionaldeichen und teilweise auch unterhalb von 50 m liegen. Die Abstimmung über den erforderlichen Abstand kann vorhabenbezogen hinsichtlich der Mitteldeiche mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein und hinsichtlich der Binnendeiche mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen. Die Einschränkungen für die Windenergienutzung werden als gering eingeschätzt, so dass die Auswirkungen auf ein Vorranggebiet, durch das Mittel- oder Binnendeiche verlaufen, als gering erachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windkraft dennoch durchsetzen wird.

2.5.2.20 Naturparke

Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als großräumige Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.

In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie zwar nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Vorranggebieten für WKA vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Vorranggebiete ausgewiesen werden können.

2.5.2.21 Charakteristische Landschaftsräume

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von WKA freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:

Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von WKA mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum“ als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten“.

Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.¹⁸ Dort heißt es auf S. 22:

„Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung.“

Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen.

Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.

2.5.2.22 Querungshilfen und damit verbundene Korridore

Teile der Planungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung betreffen Lebensraumverbundachsen großer Säugetiere – insbesondere des Rothirsches – und stehen in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit hochwertigen Lebensraumverbundmaßnahmen im Rahmen laufender oder geplanter Infrastrukturprojekte. Aufgrund seiner großräumigen Wechselbeziehungen zwischen den Vorkommen dient der Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten. Der Erhalt eines Lebensraumverbundes zwischen diesen Vorkommen bzw. Landschaftsteilen ist von hoher Bedeutung für den Erhalt der genetischen Vielfalt allgemein und für den Rothirsch im Besonderen.

Im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 und dem 6-streifigen Ausbau der A 7 verfolgt die Landesregierung ein Konzept von Querungshilfen mit dem Ziel, den Austausch von Populationen wandernder Arten zu verbessern bzw. erstmalig zu ermöglichen. Leitart ist dabei der Rothirsch, dessen Einzelpopulationen in Schleswig-

¹⁸ Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006.

Holstein relativ klein sind und weitgehend isoliert voneinander bestehen. Zur Stabilisierung des Bestandes ist ein genetischer Austausch zwischen den einzelnen Vorkommen wie sie im Gutachten des MELUR aus 2009 beschrieben werden¹⁹ von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus sollen die Querungshilfen dazu dienen, Hauptachsen des Biotopverbundsystems, die durch den Bau der A 20 zerschnitten werden, zu erhalten. Bestandteile des Konzeptes sind auch Trittsteinbiotope und Korridore, die migrierenden Arten als Leitstrukturen dienen und die auf die bereits bestehenden und noch geplanten Grünbrücken hinführen. Für den Rothirsch ist eine Empfindlichkeit gegenüber neu errichteten WKA innerhalb dieser Leitstrukturen gutachterlich nachgewiesen.²⁰ Das Konzept ist zentraler Bestandteil, um die Belange von Natur und Landschaft im Straßenbau berücksichtigen zu können. Ergänzt wird dieses Konzept durch eine gutachterliche Ausarbeitung als planerische Grundlage zur Berücksichtigung der Lebensraumverbundkorridore für den Rothirsch als Leitart.²¹ Als Minimierungsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung dient es dazu, die zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete werden daher die gutachterlich ermittelten Konzepte für die Trittsteinbiotope und Korridore²² als wichtiges Abwägungskriterium berücksichtigt.

Dabei baut die Planung darauf auf, dass in einem durch die Straßenbaumaßnahmen völlig neu strukturierten Bereich das Rotwild die gebotenen Querungshilfen nutzt und sich räumlich umorientiert. Sich neu orientierende Rothirsche bedürfen der Abschirmung vor unkalkulierbaren Störeinflüssen. Die angenommenen Migrationskorridore wurden bewusst schmal gehalten, Irritationen durch WKA lassen sich deshalb nicht ausschließen. Weitere bereits bestehende oder geplante Querungshilfen sollen in ihrer Funktion nicht durch WKA gefährdet werden. Dies kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, an dem die Straßenbauverwaltung beteiligt wird, gewährleistet werden. In einem neuen Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein²³ sind die nach Abzug harter und weicher Tabuzonen ermittelten Potenzialflächen einer Prüfung hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials im Hinblick auf die Vernetzungsfunktion bewertet worden. Die Gutachtener-

¹⁹ Meißner, M.: „Der Rothirsch in Schleswig-Holstein – Lebensraum, Lebensraumverbund und Management“, unveröffentlicht 2009.

²⁰ Meißner, M.: „Auswirkungen von WKA auf die Raumnutzung von Rothirschen“, unveröffentlicht 2009.

²¹ Meißner, M. et. al.: Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein – Maßnahmen zur Sicherung der Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7, unveröffentlicht April 2018.

²² Meißner M. et. al. : Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein - Maßnahmen zur Sicherung der Funktion von Querungsbauwerken an der A20 und A 7, unveröffentlicht April 2018, Meißner, M.: Auswirkungen von WKA auf die Raumnutzung von Rothirschen, unveröffentlicht 2009 und Meißner, M. et. al., der Rothirsch in Schleswig-Holstein - Lebensraum, Lebensraumverbund und Management.

²³ Meißner, M. et al.: „Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein“, unveröffentlicht 2016

gebnisse sind maßgebliche Grundlage für die Abwägungsentscheidung zu diesem Kriterium.

Bei den Korridoren sind der unmittelbare Einzugsbereich der Querungshilfe mit Brückenkopf und prioritären Korridoren sowie der Zuleitungskorridor und der Migrationskorridor zu nächstgelegenen Hauptlebensräumen zu unterscheiden. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist bei einer Vereinbarkeit mit der Funktionstüchtigkeit des Zuleitungs- und Migrationskorridors im Einzelfall möglich.

2.5.2.23 Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen

Für die laufenden oder bereits abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren im Straßenbau müssen über entsprechende Flächen die als erforderlich ermittelten Kompensationsmaßnahmen beschrieben werden. Geeignete Flächen müssen dokumentiert sein. In vielen Fällen geht es auch um aus dem Artenschutz resultierende Maßnahmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Entwicklungsziele auf den Flächen nicht durch neue Eingriffe gefährdet werden. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob in den geplanten Trassenverläufen und auf Kompensationsflächen für den Straßenbau oder in deren unmittelbarer Umgebung die Errichtung von WKA mit den Belangen des Straßenbaus bzw. den Entwicklungszielen der Kompensationsflächen vereinbar ist.

Darüber hinaus sind auf weiteren Flächen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen, möglicherweise in anerkannten Ökokonto-Flächen, geplant, in Umsetzung oder bereits umgesetzt. Ob diese Flächen für die Errichtung von WKA geeignet sein können, wird von den jeweiligen Entwicklungszielen sowie dem Zuschnitt und der Lage der Fläche abhängen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob derartige Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage kommen. Ggf. wird eine Verlagerung auf die nachfolgenden Verfahrensebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)) sinnvoll sein.

2.5.2.24 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)

Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuheben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop“ ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland).

Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomorphologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologischen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie WKA können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.

2.5.2.25 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten

Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden.

Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen oder unterschiedliche Vogelschutzgebiete in enger räumlicher Nähe, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.

Dies entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein.

Im Bereich von 300 m bis 1.200 m gelten die genannten Sachverhalte mit geringerer Intensität als im Bereich bis 300 m (weiches Tabukriterium), so dass dieser Bereich als Abwägungskriterium aufgenommen wird. Als Grundlage der Abwägungsentcheidung wird das flächenbezogene Konfliktrisiko anhand von FFH-Verträglichkeitsprüfungen auf Ebene der Regionalplanung geprüft.

2.5.2.26 Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten

Schleswig-Holstein hat eine internationale Bedeutung als Überwinterungsgebiet oder Zwischenrastgebiet für nordische Gänse und den Singschwan. Alle Arten sind auf störungsarme Schlaf- und Nahrungsflächen angewiesen. Bei der Errichtung von WKA werden die betroffenen Flächen durch Störwirkungen für die genannten Arten entwertet.

Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne werden über verschiedene Kriterien berücksichtigt.

Die wichtigsten Rastgebiete und Nahrungsflächen entlang der Westküste, der Unterelbe und in der Eider-Treene-Sorge Niederung sind als EU-Vogelschutzgebiete (weiches Tabukriterium) ausgewiesen. Weitere stark von nordischen Gänsen und Singschwänen frequentierte Flächen in der ersten Koogreihe an der Westküste, in der Eider-Treene-Sorger Niederung und auf Fehmarn werden durch die Kriterien „Küstenstreifen“ (weiches Tabukriterium) und „International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EGV“ (weiches Tabukriterium) abgedeckt.

Darüber hinaus umfasst dieses Abwägungskriterium „Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan“ zusätzliche Nahrungsgebiete überwiegend im Binnenland. Diese Flächen sind der Abwägung zugänglich, da sich im Gegensatz zum Zwergschwan, die Bestände der nordischen Gänse und des Singschwans in den letzten Jahren positiv entwickelt haben.

Im Einzelfall kann hier die Ausweisung eines Vorranggebietes möglich sein, sofern nicht weitere konfliktverschärfende Kriterien überlagert sind.

Ggf. sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Begutachtungen geeignete Artenschutzmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) festzulegen.

2.5.2.27 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässersystemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der WKA, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der

Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden.

Im Einzelfall ist auf Genehmigungsebene das Erfordernis von Höhenbegrenzungen gutachterlich zu prüfen und ggf. festzusetzen.

2.5.2.28 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld von Rotmilanhorsten.

Bei der Abwägung wird der potenzielle Beeinträchtigungsbereich für den Weißstorch und für den Rotmilan unterteilt in einen engen Radius, der in jedem Fall von WKA freizuhalten ist und in einen weiteren Radius, in dem im Rahmen der Abwägung im Einzelfall Vorranggebiete möglich sind. Werden dort Vorranggebiete ausgewiesen, sind auf der Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Für Seeadler und Schwarzstorch soll dabei grundsätzlich der gesamte potenzielle Beeinträchtigungsbereich freigehalten werden. Bei Weißstörchen ist der Bereich bis 750 m um den Horststandort von WKA freizuhalten, der Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden; bei Rotmilanen ist der Bereich bis 1.000 m um den Horststandort von WKA freizuhalten, der Bereich 1.000 m bis 1.500 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden.

Unabhängig davon gilt, dass die Abwägung in Einzelfällen dazu führen kann, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR (2016) und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR darüber, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sind und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum

des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.

Bei Bestand-Windparks, die innerhalb von Potenzialflächen liegen und ausschließlich aufgrund der Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes nicht als Vorranggebiet übernommen werden können, ist im Rahmen der Planaufstellung zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG in Aussicht gestellt und somit die Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Diese Windparks bilden auch insofern einen Sonderfall als dass es für diese Anlagen aufgrund des Bestandes keine Veranlassung gab, Untersuchungen im Rahmen der vorstehend beschriebenen Stichtagsregelung zu beginnen.

Für die anderen Großvogelarten (Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) kommt dieses Vorgehen nicht in Frage, da deren Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein ungünstig ist und somit die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG „keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population“ i.d.R. nicht erreicht werden kann.

2.5.2.29 Wiesenvogel-Brutgebiete

Aufgrund seiner Lage hat Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. Einhergehend mit dem Landschaftswandel besteht seit den letzten Jahrzehnten ein Rückgang der Wiesenvogelpopulationen.

Zum Schutz der Wiesenvögel werden Brutgebiete als Abwägungskriterium aufgenommen.

Teilgebiete, in denen die Siedlungsdichten die fachlichen Schwellenwerte für die Kernarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel) erreichen oder überschreiten, sind von sehr hoher Bedeutung für den Wiesenvogelschutz (sogenannte A-Gebiete). Diese Gebiete sollen von WKA freigehalten werden. Bestehende Windparks können im begründeten Einzelfall in ihrer bisherigen Abgrenzung als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Weitere Teilgebiete, die die Schwellenwerte nicht erreichen, aber dennoch eine Bedeutung für den Wiesenvogelschutz haben (sogenannte B-Gebiete), werden mit geringerer Priorität bei der Abwägung berücksichtigt.

Werden solche B-Gebiete vollständig von A-Gebieten umschlossen, sind sie wie A-Gebiete zu behandeln.

In allen anderen B-Gebieten kann im Einzelfall eine Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen. Ggf. sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Begutachtungen geeignete Artenschutzmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) festzulegen.

2.5.2.30 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen

Als hartes Ausschlusskriterium sind Biotope mit einer Größe über 20 ha benannt worden. Kleinere Biotopflächen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhaben-Planung berücksichtigt werden. Wenn allerdings Flächen identifiziert werden, auf denen mehrere Kleinbiotope auf engem Raum beieinanderliegen, so ist zu prüfen, ob eine solche Biotop-Dichte nicht im Einzelfall zum Ausschluss einer Potenzialfläche führen muss, weil keine ausreichende Restfläche für die Errichtung von WKA mehr verbleibt.

2.5.2.31 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder die aufgrund ihrer „Lebensraumausstattung“ potenziell für bedeutende Fledermausvorkommen geeignet sein können. Dies können im Einzelfall stehende Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume sein. Neben den eigentlichen Vorkommensbereichen sind auch Abstände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen.

Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA abschließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind. Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maßgeblichen „Lebensraumausstattung“ ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Für die weiteren fachlichen und methodischen Einzelheiten sind die „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein - Teil III: Fledermausschutz“ (LANU 2008) zu berücksichtigen.

2.5.2.32 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG

In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von WKA ist in der Abwägung zu prüfen, wieweit die Errichtung von WKA mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein kann.

Die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG mit landesweiter Bedeutung ergeben sich aus einer Überlagerung der Biotopverbundräume des Landschaftsprogramms (1999) mit den Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne. Nur innerhalb der landesweiten Schwerpunkträume, die auch im LEP 2010 entsprechend dargestellt sind und damit eine raumordnerische Bedeutung erhalten

haben, werden aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes die landesweiten Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes sind eher von WEA freigehalten. Die übrigen Schwerpunktbereiche von regionaler Bedeutung stehen grundsätzlich der Ausweisung von Vorranggebieten nicht entgegen.

Die in den Landschaftsrahmenplänen formulierten Entwicklungsziele und Maßnahmen für die regionalen Schwerpunktbereiche sind relativ allgemein, ohne konkrete weitere räumliche Präzisierung innerhalb der Schwerpunktbereiche gehalten. Eine Abwägung, wie vorgeschlagen, an Hand der einzelnen Entwicklungsziele wäre hingegen auf der Ebene der Regionalplanung nur mit erheblichem gutachterlichem Prüfaufwand möglich. Dies kann die Regionalplanung (auch vor dem Hintergrund der rechtlich gebotenen engen Zeitplanung) nicht leisten. Insofern erfolgt die Abwägung an Hand einer pauschalen Risikoabschätzung, die sich auf die Flächenüberlagerung von Potentialgebieten mit den Schwerpunktbereichen von regionaler Bedeutung bezieht.

2.5.2.33 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Landschaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können WKA in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.

2.5.2.34 Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern

Innerhalb von Talräumen an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz dessen Anforderungen durch die behördenverbindlich eingeführten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß EG-WRRL begründet ist, in der Regel nicht vereinbar. Bei der Planung von Windkraftanlagen sind das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Zudem wird die den Talräumen zukommende Funktion der Hochwasserabführung sowie der Speicherung von Hochwasserabflüssen durch die WKA i.d.R. in nicht hinnehmbarem Umfang eingeschränkt. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den generellen Zielen der behördenverbindlich eingeführten Hochwasserrisikomanagementpläne. Da in Talräumen der Gewässer mit einer regelmäßigen Vernässung der Flächen, einer natürlichen Laufveränderung/-verlegung der Gewässer sowie einer Gehölzentwicklung zu rechnen ist, sind

diese von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z.B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, frei zu halten.

Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhaben-Planung berücksichtigt werden. Hinweise auf diese Strukturen werden in den Datenblättern aufgenommen.

Bei großflächigen Strukturen (Niederungen und Überschwemmungsgebieten) ist im Einzelfall zu prüfen, ob mangels einer ausreichenden Restfläche für die Errichtung von WKA bereits ein Ausschluss aus der Potenzialfläche erfolgt.

2.5.2.35 Weitere einzelfallbezogene Kriterien

Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichtigen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprägung und Ausgestaltung darstellen. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, der Verdichtung bzw. Erweiterung bestehender Windparks sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergebenden Beschränkungen.

2.5.2.36 Kleinstflächen mit einer Größe von 15 bis 20 ha

Die unter 2.4.2.32 erläuterte Mindestgröße von 15 ha gewährleistet nicht in allen Fällen, dass auch ein Windpark mit mindestens drei WKA entstehen kann. Für eine Größe ab 20 ha ist dies jedoch regelmäßig der Fall. Daher kann bei Flächengrößen zwischen 15 und 20 ha eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung erforderlich sein und zur Festlegung eines Vorranggebietes führen.

2.6 Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs im Planaufstellungsverfahren

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde der Kriterienkatalog des ersten Planentwurfes geändert. Die Änderungen beruhen auf geänderten politischen Zielen, die von der Landesregierung nach der Neuwahl des Landtages im Mai 2017 erarbeitet wurden, besseren Erkenntnissen zur Datenlage und Erkenntnissen aus der Auswertung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, dem fortgeschrittenen Abstimmungsprozess mit Fachbehörden und dabei erfolgten

rechtlichen und planerischen Prüfungen sowie der verstärkten Berücksichtigung des Altanlagenbestandes.

In Absprache mit den Fachbehörden wurden neben kleineren redaktionellen Änderungen folgende Änderungen im Kriterienkatalog vorgenommen.

- Das weiche Tabukriterium der „in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“ wurde um die „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ ergänzt, da diese Orte als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden sollen, um zu einer Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum um Hamburg beizutragen.
- Der Plangeber veränderte das Kriterium „Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenbauplanungen“ indem er die die Anbaubeschränkungszone an Bundesautobahnen als Abwägungskriterium zurückstufte. Es soll einer Prüfung im Einzelfall überlassen bleiben, ob in dieser Zone WKA errichtet werden können. Zudem wurde das Kriterium dahingehend geändert, dass nicht „planverfestigte Straßenbauplanungen“ sondern „vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenneubauplanungen“ als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen sind. Dabei werden die im Bundesverkehrswegeplan 2030 und Bedarfsplan des Bundes benannten Projekte sowie Ausbaumaßnahmen vorhandener Straßen des Bundes sowie Neubaumaßnahmen des Landes hinzu. Zugleich entfällt das Abwägungskriterium „Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto- Flächen“.
- Der Abstand zu Landesschutz- und Regionaldeiche soll 100 m betragen. Abstände zu Mittel- und Binnendeichen sind als Abwägungskriterium zu berücksichtigen.
- Das Kriterium „Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ wird gestrichen. Die Belange sollen fortan als Abwägungskriterium einzelfallbezogen berücksichtigt werden.
- Das Kriterium Danewerk wurde hinsichtlich der Abgrenzung der Tabu- und Abwägungsbereiche neu vorgenommen aufgrund neuer Einschätzungen der zuständigen Fachbehörde.
- Flächen in Platzrunden um Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände können als Vorranggebiet aufgenommen werden, wenn die Flächen innerhalb dieser Bereiche eine Vorbelastung durch WKA aufweisen.
- Nordfriesische Inseln werden zukünftig nicht mehr als weiches Tabukriterium sondern als Abwägungskriterium berücksichtigt, um die jeweiligen Einzelfälle sowie den Altanlagenbestand besser berücksichtigen zu können.
- Das bisherige weiche Tabukriterium „Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei

Neufeld“ wird um Abwägungsspielräume zu ermöglichen in folgende neue weiche Tabukriterien „International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ sowie „1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld“ und das Abwägungskriterium „Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ aufgeteilt.

- Das bisherige Tabukriterium „Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche“ wird in weiche Tabukriterien für Zwergschwäne (sofern landesweite Bedeutung), Lachseeschwalben, Kraniche und in ein Abwägungskriterium für Gänse neu gegliedert. Das bisherige Kriterium „Flugkorridore“ entfällt. Inhalte fallen teilweise weg oder werden teilweise in das Kriterium Nahrungsflächen Gänse bzw. das Kriterium Nahrungsflächen Zwergschwäne integriert. Zusätzlich erfolgt eine Differenzierung in Nahrungsgebiete und Flugkorridore sowie eine Anpassung der Kulisse.
- Das Kriterium zu den Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland wurde geändert, um den Altanlagenbestand im Rahmen der Abwägung besser berücksichtigen zu können.
- Das bisherige weiche Tabukriterium „Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten“ wird teilweise reduziert und in die Tabukriterien „Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten“ und „Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark“ aufgeteilt.
- Das neue Abwägungskriterium „Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m (s. Ziff. 2.4.2.2)“ soll dem Ziel der Freihaltung bislang unbebauter Räume um Siedlungen in besonderem Maße Rechnung tragen, indem das weiche Tabukriterium um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 m ergänzt wird, so dass im Einzelfall ein unbebauter Schutzbereich von insgesamt 1.000 m bestehen kann.
- Das Kriterium „Umfassung“ wurde auf Grundlage eines neu entwickelten, objektiven Bewertungsverfahrens geändert.
- Das bisherige Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km

Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ wird wie folgt geändert: Hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste und Schwarzstorchhorste bleibt das Kriterium unverändert. Bei den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um Rotmilanhorste wird folgende Differenzierung vorgenommen: bei Weißstörchen soll der Bereich bis 750 m um den Horststandort von Windkraft freigehalten werden, der Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden; bei Rotmilanen soll der Bereich bis 1.000 m um den Horststandort von Windkraft freigehalten werden, der Bereich 1.000 m bis 1.500 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden.

- Das Kriterium „Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)“ wird ersatzlos gestrichen.

2.7 Bewertung und Abwägung der Betroffenheit innerhalb der Potenzialflächen

2.7.1 Schritt 1: Bewertung des Konfliktrisikos je Kriterium

Die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibende Kulisse der „Potenzialfläche“ wird zur Ermittlung geeigneter Vorranggebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen. Der Einzelfallprüfung werden die oben genannten weiteren Abwägungskriterien zu Grunde gelegt.

Die Grundlage für die Konfliktrisikobewertung ist der Bewertungsschlüssel der Abwägungskriterien, siehe Anhang 1. Maßgebliche Kriterien für die Konfliktrisikobewertung sind

- die potenzielle Konfliktschwere
- der potenzielle räumliche Umfang des Konfliktes (Flächenumfang relativ zur Potenzialflächengröße).

Dabei wird von der grundsätzlichen Annahme ausgegangen, dass bei kleinflächig ausgebildeten Kriterien bereits kleinflächige Überlagerungen mit Potenzialflächen tendenziell höhere Konflikte auslösen als bei großflächig ausgebildeten Kriterien. Neben der prozentualen Größe der Flächenüberlagerung werden bei der Risikobewertung auch die unterschiedlichen Wertigkeiten von Teilräumen innerhalb eines Kriteriums berücksichtigt. Dies ist vor allem dann möglich, wenn die landesweit verfügbare Datenlage eine entsprechende Differenzierung zulässt wie z.B. die landesweite Biotopverbundplanung in der Differenzierung zwischen regional und überregional bedeutsamen Verbundachsen.

Tab. 1: Generalisierte Bewertungsmatrix zur Konfliktrisikoeinstufung

+	Geringes Konfliktrisiko bezogen auf den Sachverhalt werden keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet, Potenzialfläche liegt in der Regel außerhalb des Kriteriums bzw. nur zu einem geringen Teil innerhalb des Kriteriums
o	Mittleres Konfliktrisiko bezogen auf den Sachverhalt können erhebliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, Potenzialfläche liegt mit einem nicht unerheblichen Flächenanteil innerhalb des Kriteriums bzw. in der Reichweite erheblicher Wirkungen
-	Hohes Konfliktrisiko bezogen auf den Sachverhalt sind erhebliche Konflikte zu erwarten, Potenzialfläche liegt mit dem überwiegenden Flächenanteil innerhalb des Kriteriums

Aufbauend auf der Betroffenheitsanalyse und der Konfliktrisiko-Bewertung erfolgt eine weitergehende Abwägung der Betroffenheit in den Potenzialflächen. Dabei werden grundsätzlich alle mehr als geringfügigen Konflikte über alle Kriterien einbezogen (Bewertungsstufen „hoch“ und „mittel“).

Das vorrangige Ziel der Abwägung besteht darin, die potenziellen Konflikte mit den Abwägungskriterien über alle Vorranggebiete weitestgehend zu minimieren und gleichzeitig der Windkraftnutzung substanziell Raum zu geben.

Ein weiterer Abwägungsgrundsatz besteht darin, Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen und damit an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu ermöglichen, um die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber zu berücksichtigen und die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst nachhaltig weiter zu betreiben.

2.7.2 Schritt 2: Flächenstreichung oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität

Für die Abwägung erfolgt eine Gewichtung bzw. Priorisierung der Abwägungskriterien in zunächst zwei Stufen. Die Gewichtung der Kriterien orientiert sich zum einen an den raum- und umweltbezogenen Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie den fachgesetzlichen Rahmenbedingungen. Dabei wird zum anderen auch die Vollziehbarkeit der Planung, das heißt die Zulassungsfähigkeit von WKA, innerhalb der zu bewertenden Potenzialfläche im Rahmen der Genehmigungsplanung in den Blick genommen. Dabei werden für den Abwägungsprozess zwei Gruppen von Abwägungskriterien unterschieden: Die Zuordnung zu Kriterien mit hoher Priorität lässt eher vermuten, dass ein Ausschluss der Flächen erfolgen

wird, keine Zuordnung zu Kriterien mit hoher Priorität bewirkt keine so starke Vermutung. In jedem Fall ist aber eine einzelfallspezifische Abwägung durchzuführen.

Bei den mit hoher Priorität eingestuften Kriterien besteht im Rahmen der Abwägung vorrangig zu den anderen Kriterien das Ziel, die Konflikte durch eine Verkleinerung der Potenzialflächen möglichst vollständig zu vermeiden. Im Grundsatz sollen dabei Flächen mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst erhalten werden.

Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potenzialflächenkulisse erreicht werden:

- In der Regel Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen. Für Bereiche mit Vogelzug in großen Höhen können Vorranggebiete vorgesehen werden, es ist ggf. ein Hinweis auf erforderliche Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren im Regionalplan aufzunehmen.
- In der Regel Streichung der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Keine Streichung bei Vorlage von Gutachten entsprechend der Begründung des genannten Abwägungskriteriums.
- In der Regel Streichung von Potenzialflächen innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit hoher Bedeutung entsprechend der Begründung des genannten Abwägungskriteriums.
- In der Regel Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen.
- In der Regel Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung.
- In der Regel Streichung der Fläche im Abwägungsbereich von 800 m bis 1.000 m um Siedlungen, wenn die Fläche vollständig von WKA unbebaut ist.
- In der Regel Streichung von Flächen in Platzrunden um Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände, wenn die Flächen innerhalb dieser Bereiche vollständig von WKA unbebaut sind.

Die übrigen im Plankonzept genannten Abwägungskriterien sind nicht mit einer hohen Priorität eingestuft.

2.7.3 Schritt 3: Berücksichtigung der Verträglichkeit mit EU-Vogelschutzgebieten

Für den Bereich um EU-Vogelschutzgebiete erfolgt innerhalb bestimmter Abstandskriterien eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Betroffenheit windkraftsensibler Arten. Können erhebliche Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden, erfolgt auch hier eine Flächenanpassung oder vollständige Streichung der Potenzialfläche. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung sind in Datenblättern zum Umweltbericht dokumentiert.

2.8 Sonderregelungen

Im Planungsraum I sind gemäß § 6 Abs. 1 ROG Sonderregelungen für die Errichtung von zwei Trainings-WKA im Bereich Enge-Sande und im Planungsraum I und III für Bestand-Windparks, die innerhalb von Potenzialflächen liegen und ausschließlich aufgrund der Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes nicht als Vorranggebiet übernommen werden können sowie für Bereiche im Umfeld der Verteidigungsanlagen Bramstedtlund 1, Bramstedtlund 2 und Marienleuchte der Bundeswehr vorgesehen. Grundsätzlich kann der Plangeber als Normgeber selbst entscheiden, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung beanspruchen. Zu beachten ist aber, dass das schlüssige gesamträumliche Plankonzept nicht in Frage gestellt werden darf.

2.8.1 WKA für Trainingszwecke

Es besteht ein hohes landespolitisches Interesse an der Sicherung von Arbeitsplätzen in einer strukturschwachen Region sowie an notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten für den Erhalt eines landesweit einmaligen Trainings- und Ausbildungsbetriebs im Bereich Enge-Sande. Eine Erweiterung des Trainingstestfeldes ist aus raumordnerischer Sicht am bestehenden Standort zu bevorzugen. Daher wurde eine Erweiterung ausnahmsweise zugelassen, obwohl Flächen, die als weiche Tabuzonen ausgewiesen sind, betroffen sind. Voraussetzung war, dass die mit dem Vorhaben verbundenen öffentlich-rechtlichen Anforderungen einvernehmlich mit den zuständigen Behörden und Stellen geklärt wurden. Die Klärung dieser öffentlich-rechtlichen Anforderungen war Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für die WKA. Es handelt sich um eine einzelne Abweichung vom gesamträumlichen Plankonzept für lediglich zwei WKA, mithin von geringem Ausmaße. Die Abweichung beruht auf einmaligen Ausnahmegründen, so dass kein Präjudiz für weitere Abweichungen geschaffen wird. Daher wird das gesamträumliche Plankonzept durch die Sonderregelung nicht in Frage gestellt.

2.8.2 WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen

Für die Schutzbereiche von rund 5 km um die Verteidigungsanlagen Bramstedtlund 1 und 2 sowie verschiedene Schutzbereiche um die Verteidigungsanlage Marienleuchte auf Fehmarn nimmt die Schutzbereichbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) an, dass Windkraftanlagen grundsätzlich zu einer Empfangsbeeinträchtigung der Antennenanlagen führen. Die Schutzbereichbehörde kann lediglich projektbezogen im Einzelfall prüfen, ob eine Verteidigungsanlage konkret gestört wird und ob eine mögliche Störung durch Vorgaben hinsichtlich der Höhe, Anzahl, Aufstellungsgeometrie und Materialverwendung der Windkraftanlagen vermieden werden kann. Andere Belange stehen einer Windkraftnutzung nicht entgegen. Die Windkraftnutzung bleibt in diesen Gebieten damit zwar grundsätzlich möglich, es kann aber nicht sichergestellt werden, dass sie sich tatsächlich durchsetzt. Dies gilt auch für die Windkraftanlagen, deren Errichtung innerhalb der Schutzbereiche die Schutzbereichbehörde zugestimmt hat. Auch bei diesen ist im Fall einer Erneuerung oder einer Neuerrichtung am gleichen Standort erneut eine einzelfallbezogene Prüfung durch die Schutzbereichbehörde erforderlich. Mit der Sonderregelung sollen daher eine Windkraftnutzung unter Beachtung der Vorgaben der Schutzbereichbehörde ermöglicht werden. Damit werden die Vorgaben des gesamträumlichen Plankonzeptes gewahrt.

2.8.3 Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Zur Erreichung der planerischen Ziele ist die Übernahme von Bestandwindparks notwendig und sinnvoll. Sowohl der bei der Erarbeitung der Kriterien, als auch bei der Abwägung wurden daher die Bestandwindparks im besonderen Maße berücksichtigt. Bei Bestand-Windparks, die innerhalb von Potenzialflächen liegen und ausschließlich aufgrund der Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes nicht als Vorranggebiet übernommen werden können, wurde im Rahmen der Planaufstellung geprüft, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG in Aussicht gestellt und somit die Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden konnte. Diese Windparks bilden auch insofern einen Sonderfall als dass es für diese Anlagen aufgrund des Bestandes keine Veranlassung gab, Untersuchungen im Rahmen der vorstehend beschriebenen Stichtagsregelung zu beginnen. Für die anderen Großvogelarten (Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) kam dieses Vorgehen nicht in Frage, da deren Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein ungünstig ist und somit die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG „keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population“ i.d.R. nicht erreicht werden kann.

3 Summarische Ergebnisse

3.1 Summarische Darstellung des Abwägungsergebnisses

Die Auswahl der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering nach den in diesem Plankonzept dargestellten harten und weichen Tabukriterien sowie erfolgter Abwägung im Einzelfall gemäß dem vorgelegten Bewertungsschlüssel führt in den einzelnen Planungsräumen zu folgenden Flächenausweisungen als Vorranggebiet insgesamt:

Planungsraum I:	
Anzahl der Vorranggebiete: 120	Gesamtfläche Vorranggebiete: 11.627 ha (2,77 % des Planungsraums)
Planungsraum II:	
Anzahl der Vorranggebiete: 66	Gesamtfläche Vorranggebiete: 4.041 ha (1,16 % des Planungsraums)
Planungsraum III:	
Anzahl der Vorranggebiete: 175	Gesamtfläche Vorranggebiete: 15.127 ha (1,86 % des Planungsraums)
Gesamt SH:	
Anzahl der Vorranggebiete: 361	Gesamtfläche Vorranggebiete: 30.794 ha (1,95 % der Landesfläche)

Im Zuge der Abwägungsentscheidungen wurden zunächst die Altbestände innerhalb der Potenzialfläche so weit wie möglich erhalten, dann Flächengewinne nach Möglichkeit über Arrondierungen von bestehenden Eignungsgebieten angestrebt und erst an dritter Stelle völlig neue Flächen ausgewählt. Vielfach konnten damit die alten Windeignungsgebiete bestätigt werden. Trotzdem gibt es einen Entfall von Bestandsanlagen, die in ehemaligen Eignungsgebieten liegen. Um diesen Entfall zu kompensieren und darüber hinaus die energiepolitischen Ziele des Landes zu erreichen, sind in einem nennenswerten Umfang neue Vorranggebiete festgesetzt worden. Dies führt dazu, dass es auch in bereits stark durch WKA beanspruchten Räumen zu einer weiteren Belastung des Landschaftsbildes und der Ortslagen, kommen wird. In einigen Bereichen ist nach einer kürzeren Übergangszeit durch die Nutzung der Vorranggebiete Repowering mit einem Rückgang der Belastung zu rechnen. Daneben wird es auch neue Schwerpunktbereiche für die Windenergienutzung geben.

Hinsichtlich der in den Planungsräumen gelegenen Ober- und Mittelzentren ist allgemein festzustellen, dass diese hochverdichteten und -belasteten städtischen Bereiche durch einen hohen Siedlungsdruck geprägt sind. Sie bilden den Schwerpunkt der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung und haben dementsprechend Flä-

chen vorzuhalten, auch und gerade im Hinblick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Sie sind weiter wachsende Siedlungsschwerpunkte, die auch infrastrukturelle Einrichtungen für die Umlandbereiche bereitzustellen haben. Gleichzeitig müssen diese Räume naturräumlich geprägte Ausgleichsbereiche schaffen, um eine Naherholung zu gewährleisten. Eine raumintensive Inanspruchnahme durch Windenergienutzung läuft den oben beschriebenen Planungsgedanken in diesen Räumen zuwider. Insofern sind vorrangig die Interessen der zentralen Orte berücksichtigt worden. Trotzdem konnten auch in den o. g. Bereichen Flächen identifiziert werden, bei denen eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung und den zuvor genannten Planungsgedanken gegeben ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt worden, deren Beschreibung in den Umweltberichten zum LEP sowie zu den Teilaufstellungen der Regionalpläne für die drei Planungsräume erfolgt ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten Betroffenheiten sind jeweils in den Datenblättern im Rahmen der Einzelabwägung berücksichtigt worden. Insgesamt werden die Belastungen als zumutbar angesehen.

3.1.1 Planungsraum I

Im Planungsraum I konnten Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Umfang von insgesamt 11.627 ha identifiziert werden. Dies entspricht 2,77 % der Gesamtfläche des Planungsraumes I. Hiervon entfallen 10.978 ha auf die Vorranggebiete Windenergie sowie 649 ha auf die Vorranggebiete Repowering. Hinzu kommen Flächen in einer Größenordnung von rund 328 ha im Wege von Sonderregelungen für die Errichtung von zwei Trainingsanlagen im Bereich Enge-Sande sowie für Bereiche im Umfeld der Verteidigungsanlagen Bramstedtlund 1 und Bramstedtlund 2 der Bundeswehr. Der Planungsraum I zeichnet sich durch seine überwiegend dünn besiedelte ländliche Struktur aus, zugleich sind aufgrund der naturräumlichen Vielfalt touristisch stark geprägte Teilräume vorhanden, hier insbesondere die Bereiche der Ost- und Nordseeküsten sowie die Schlei. Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit bilden das Oberzentrum Flensburg sowie die zwei Mittelzentren Husum und Schleswig mit den dazugehörigen Stadt-Umland-Bereichen.

Im Kreis Nordfriesland werden vier großflächige, einstweilig als LSG sichergestellte Gebiete mit einer Gesamtfläche von 38.620 ha von einer Windenergienutzung freigehalten. Die Bereiche der Geest und Marsch im westlichen Teil des Kreises Schleswig-Flensburg und im Kreis Nordfriesland mit der Ausnahme von Eiderstedt und der zukünftigen Landschaftsschutzgebiete sind bereits durch einen hohen Bestand von WKA geprägt. Ein weiterer Zubau in diesen Bereichen war nur in untergeordnetem Maße raumverträglich möglich.

Der Naturpark Schlei nördlich von Eckernförde ist der einzige Naturpark innerhalb des Planungsraumes. Innerhalb des Naturparks Schlei ist aufgrund der Bedeutung des Gebietes für den Landschaftsschutz sowie die Erholung nur in begrenztem Maße

eine Windkraftnutzung denkbar. Dies spiegelt sich auch in der Inanspruchnahme des Naturparks durch Vorranggebiete wieder.

Der östliche Bereich Angelns außerhalb des Naturparks ist bisher wenig von Windkraft geprägt. Aufgrund der kleinteiligen Siedlungsstruktur ergaben sich in der Regel nur Potenzialflächen mit einer geringen Flächengröße. Daher erfolgte hier eine maßvolle Flächenausweisung.

3.1.2 Planungsraum II

Im Abwägungsdurchgang konnten in der Summe ca. 4.041 ha geeignete Vorranggebiete identifiziert werden, dies entspricht ca. 1,16 % der Gesamtfläche des Planungsraumes II. Für Vorranggebiete Repowering konnten davon im Planungsraum ca. 252 ha gesichert werden. Sonderregelungen für die Windkraftnutzung sind, abgesehen von einem Hinweis auf mögliche Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren im Bereich der DWD-Wetterradarstation Boostedt, nicht vorgesehen.

Der Planungsraum II zeichnet sich dadurch aus, dass hier zwei Oberzentren (Kiel, Neumünster) mit ihrem Ordnungs-/ Verdichtungsraum bzw. ihrem Stadt-Umland-Bereich sowie zwei Mittelzentren (Eckernförde, Rendsburg) sowie ein Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums (Plön) mit dem dazugehörigen Umlandbereich liegen.

Weiterhin beherbergt der Planungsraum fünf von sechs landesweit ausgewiesene Naturparke gänzlich oder zu sehr großen Anteilen. Die Naturparke zeichnen sich in ihren Kernbereichen durch eine hochwertige und schützenswerte Landschaft aus. Eine Windenergienutzung scheidet vielfach allein aufgrund von Tabukriterien (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete etc.) aus. In den übrigen Bereichen der Naturparke konnte in randlich betroffenen Bereichen eine Ausweisung von Vorranggebieten vorgenommen werden.

Im Kreis Plön ist aufgrund der Tabukriterien „Dichtezentrum für Seeadler“ und „Landschaftsschutzgebiet“ der überwiegende Teil des Kreisgebietes von Potenzialflächen ausgeschlossen. Allein durch das Seeadlerdichtezentrum sind ca. 75 % der Kreisfläche von einer Windenergienutzung ausgenommen. Darüber hinaus gibt es 19 ausgewiesene LSG sowie weitere Gebiete, die sich in Planung bzw. unmittelbar in der Umsetzung befinden.

3.1.3 Planungsraum III

Der Planungsraum III ist mit rund 813.285 ha der mit Abstand größte. Auch weist er über die Hälfte der Potenzialflächenstücke auf. Aus diesen wurden 175 geeignete Vorranggebiete mit ca. 15.127 ha ausgewählt, dies entspricht ca. 1,86 % der Gesamtfläche des Planungsraumes. Ca. 1.066 ha entfallen davon auf Vorranggebiete Repowering. Hinzu kommen Flächen in einer Größenordnung von rund 228 ha im

Wege von Sonderregelungen für Bereiche im Umfeld der Verteidigungsanlage Marienleuchte der Bundeswehr. Weitere Sonderregelungen für die Windkraftnutzung sind, abgesehen von einem Hinweis auf mögliche Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren im Bereich der DWD-Wetterradarstation Boostedt, nicht vorgesehen. Der Planungsraum III zeichnet sich dadurch aus, dass hier das Oberzentrum Lübeck und Hamburg mit seinen Ordnungs-/ Verdichtungsräumen sowie mehrere Mittelzentren mit den dazugehörigen Umlandbereichen liegen.

Durch die weite Ausdehnung des Planungsraumes von Dithmarschen bis Fehmarn ergeben sich sehr unterschiedliche Abwägungsbedingungen in den Teilräumen. Ein Schwerpunkt der Flächenausweisung liegt in den Marschbereichen der Westküste westlich der A 23 sowie westlich der A 7 zwischen Neumünster und Bad Bramstedt. Im gesamten östlichen Teil des Planungsraumes III (östlich der A 7) ist eine relativ geringe Dichte von Flächenausweisungen zu verzeichnen. Das liegt neben der relativ dichten Besiedlung des Hamburger Umlandes vor allem auch an der gegenüber dem Westteil deutlich höheren Dichte an schützenswerten Landschaftsbestandteilen (FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) und Brutplätzen geschützter, windkraftsensibler Großvögel. Hinzu kommt, dass es vor allem in den Kreisen Segeberg und Herzogtum Lauenburg zahlreiche Flächen gibt, die Bestandteil des Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzeptes für das Rotwild sind und daher von WKA freigehalten werden müssen.

3.2 Substanzielles Raumverschaffen in den Planungsräumen

Für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde, ist im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen, die überhaupt planerisch zur Verfügung stehen. Von der Gesamtfläche des Planungsraumes sind deshalb die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die kein planerischer Einfluss besteht. (siehe dazu oben unter I, 2., c)).

Die nach Abzug der harten Tabukriterien für eine Planung verbleibenden Flächen betragen, auf den jeweiligen Planungsraum bezogen, in Planungsraum I ca. 38,39 % der Gesamtfläche, in Planungsraum II ca. 36,58 % und in Planungsraum III sogar ca. 37,41 %. Landesweit verbleiben nach Abzug der harten Tabukriterien 37,5 % der Landesfläche, die grundsätzlich einer Planung zugänglich sind.

Bei zusätzlichem Abzug der weichen Tabukriterien verbleibt eine Potenzialfläche von 6,0 % der Landesfläche.

Bei der Ausgestaltung der weichen Tabuzonen ist auch von Bedeutung, ob die verbleibende Größe der Potenzialflächenkulisse überhaupt noch einen ausreichenden Spielraum für eine den rechtlichen Anforderungen gerecht werdende Einzelabwägung bietet. Sollte der Plangeber bei der Festlegung der weichen Tabuzonen den Umfang der Potenzialfläche bereits derart reduziert haben, dass keine Berücksichtigung von nicht pauschal sondern flächenspezifisch zu gewichtenden Belangen mehr

möglich ist, könnte hierin ein rechtlich zu beanstandender Abwägungsausfall liegen. Verständlicherweise sind bei der Ermittlung der weichen Tabuzonen die flächenintensiven Kriterien von entscheidender Bedeutung. Zu nennen sind hier die sich an die harten Tabuzonen anschließenden Abstände zu Siedlungen und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt 800 bzw. 400 m. Zusammen mit den harten Tabukriterien bedecken sie in der Summe rund 91,8 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins.

Die Potenzialfläche unterlag im darauf folgenden Planungsschritt der Einzelabwägung. In diesem Zuge hat sich die Fläche, die als Vorranggebiet ausgewiesen werden konnte auf insgesamt 1,95 % reduziert. Hiervon sind für die Frage, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, die 0,12 % Fläche, die für Repowering reserviert werden müssen, abzuziehen, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die Gebiete tatsächlich genutzt werden. Es ergeben sich folgende Vorranggebiete Windenergie:

Planungsraum I:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 107	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 10.978 ha (2,62 % des Planungsraums)
Planungsraum II:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 62	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 3.789 ha (1,09 % des Planungsraums)
Planungsraum III:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 156	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 14.061 ha (1,73 % des Planungsraums)
Gesamt SH:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 325	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 28.827 ha (1,83 % der Landesfläche)

Bei diesem Abwägungsergebnis von 1,78 % der Gesamtfläche werden in Planungsraum I 6,82 %, in Planungsraum II 2,97 % und in Planungsraum III 4,62 % der der Planung zugänglichen Flächen als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Landesweit beträgt das Verhältnis ca. 4,87 %.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung in diesen Größenordnungen sind nach Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung auch jeweils geeignet, der Windenergienutzung in den drei neuen Regionalplänen substanziell Raum zu verschaffen, selbst wenn ggf. noch geringfügige Verluste in den nachfolgenden Verfahrensebenen zu befürchten sind. Sie erfüllen das rechtliche Erfordernis einer fehlerfrei durchgeführten Abwägung, die fachlich belegt und begründet ist, sowie auf aktuellen Zahlen und Gutachten beruht.

4 Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)

Repowering bedeutet die Ersetzung kleinerer, älterer WKA durch größere, leistungstärkere WKA. Bei gleichbleibender oder sogar höherer Stromerzeugungsleistung kann die Gesamtanzahl der WKA in der Regel deutlich verringert werden. Mit einer Vorgabe in den Raumordnungsplänen, im Gegenzug für die Genehmigung eines Repoweringvorhabens an anderer Stelle Altanlagen abzubauen, wird eine stärkere Konzentration der WKA erreicht und (verstreut liegende) Altanlagen können von ungünstigen Standorten entfernt und damit Planfehler der Vergangenheit behoben werden. Die Gefahr einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft wird verringert.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 ROG ausgewiesen. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung von WKA ausgeschlossen, innergebietslich muss sich die Windenergienutzung durchsetzen. Damit soll eine Konzentration der Windenergienutzung in den hierfür geeigneten Gebieten und eine Freihaltung des übrigen Landesgebietes erreicht werden. Ziel ist, den sog. Wildwuchs zu verhindern und die Windenergienutzung auf der Ebene der Landesplanung zu steuern.

Die rechtlichen Vorgaben dieses Plankonzeptes gelten auch für das Repowering. Dies bedeutet, dass für ein Repowering außerhalb der Vorranggebiete grundsätzlich kein Raum mehr ist. Es ist rechtlich nicht zulässig, diesbezüglich eine generelle Ausnahme von dem Plankonzept vorzusehen. Ziel der Planung ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete auszuschließen und dort dem Freihalteinteresse den Vorrang zu geben. Dies würde konterkariert werden und stünde insbesondere im Widerspruch zu einem Schwerpunkt des Plankonzeptes, der Einhaltung von einheitlichen Abständen um Siedlungen und Einzelhäuser. Eine Vielzahl der Altanlagen liegt in einer geringeren Entfernung zur Wohnbebauung, als nach dem Kriterienkatalog zulässig ist. Die Rechtsprechung bestätigt, dass das berechtigte öffentliche Ziel, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, nicht erreicht werden kann, wenn die Flächenauswahl anhand der vorhandenen WKA erfolgt. Das Interesse der Altanlagenbetreiber, WKA zu repowern, muss zwar in der Abwägung berücksichtigt werden, aber der Plangeber muss nicht überall dort Vorranggebiete ausweisen, wo bereits WKA vorhanden sind. In Härtefällen können einzelfallbezogen Ausnahmen zugelassen werden.

4.2 Grundsätzliche Erwägungen (Variantenvergleich)

4.2.1 Verfolgtes Konzept

Angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen und auf der Basis der Ergebnisse einer Bestandsanalyse wird das folgende Repowering-Konzept verfolgt:

- Die Auswahl der Vorranggebiete Windenergie aus der Potenzialfläche orientiert sich - soweit möglich - vorrangig an dem vorhandenen Bestand.
- Das Repowering außerhalb der Vorranggebiete Windenergie ist ausgeschlossen, eine generelle Ausnahmeregelung gibt es nicht. Dies gilt auch für WKA im Genehmigungsverfahren.
- Es werden insgesamt 1.967 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegenden Altanlagen reserviert. Dies entspricht 0,12 % der Landesfläche. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass ein Teil der Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und durch effizientere Anlagen an geeigneterer, anderer Stelle ersetzt werden kann. Dies dient der Entlastung des Landschaftsraumes. Gleichzeitig wird hiermit dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, Rechnung getragen und eine Effektivitätssteigerung bewirkt. Den Altanlagenbetreibern wird die Möglichkeit gegeben, ihre Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen, obwohl die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Die Festlegungen bezwecken keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des Wettbewerbs. Vielmehr dienen sie der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, indem zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignete Standorte für ein Repowering von Altanlagen angeboten werden. Damit werden die Bereiche frühzeitiger entlastet, in denen Windenergienutzung zukünftig ausgeschlossen sein soll.
- Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche für die Windenergienutzung kann nicht für sämtliche Altanlagen eine „Umzugsmöglichkeit“ in die Vorranggebiete Repowering angeboten werden. Es werden daher Anlagen auf den technischen Bestandsschutz beschränkt, d. h. sie dürfen weiterbetrieben werden. Es darf aber weder eine neue Anlage an dem gleichen Standort errichtet werden, noch dürfen wesentliche Änderungen der Anlagen erfolgen. Vom Bestandsschutz gedeckte Instandhaltungen liegen nur vor, wenn die Identität der baulichen Anlage erhalten bleibt.
- Eine Neubetrachtung soll erfolgen, wenn der Regionalplan einer Überprüfung zu unterziehen ist. Bei Vorliegen besonderer Umstände wird ggf. eine abgegrenzte Ausnahme in Einzelfällen in den Regionalplänen vorgesehen. Voraussetzung ist, dass die Ausnahme in ihrem Umfang begrenzt ist und das Plankonzept als solches nicht in Frage stellt. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens. Anhand der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens kann abgeschätzt werden, ob und wie einzelne Ausnahmen gemacht werden können. Nach Inkrafttreten der Raumordnungspläne können ggf. in sehr begrenztem Maße weitere Ausnahmen im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden.
- Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten WKA mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorrang-

gebieten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei). Auf diese Weise ergibt sich der geringste Flächenbedarf und die Entlastung der Landschaft wird deutlicher und beschleunigt. Gleichzeitig dient dies der gewünschten Effektivitätssteigerung.

- Die Reservierung der Vorranggebiete Repowering wird befristet auf zehn Jahre. Anschließend erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf die Gebiete oder die Teile der Gebiete, die nicht genutzt werden. Da nicht vorhersehbar ist, ob die Vorranggebiete Repowering tatsächlich genutzt werden, soll die Befristung der Reservierung einen Anreiz setzen, die Gebiete tatsächlich zu nutzen.
- Die Vorranggebiete Repowering werden nicht in die Ermittlung einbezogen, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die Gebiete tatsächlich genutzt werden. Angesichts dieser Unwägbarkeiten könnte der Eindruck einer Verhinderungsplanung entstehen. Dies bedeutet, dass insgesamt mehr Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen, als erforderlich ist, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Würden alle von der Ausschlusswirkung erfassten WKA auf den Bestandsschutz beschränkt werden, müssten insgesamt weniger Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die Vorranggebiete Repowering werden für die energiepolitischen Ziele berücksichtigt.

Mit diesem Konzept wird dem Freihalteinteresse außerhalb der Vorranggebiete in konsequenter Umsetzung des Plankonzeptes Vorzug gegeben. Die für die Akzeptanz der Bevölkerung unerlässlichen Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern werden einheitlich angewandt und sukzessive mit dem Abbau der bestandsgeschützten WKA nach Ablauf ihrer Lebensdauer einheitlich umgesetzt. Wird die Umzugsmöglichkeit genutzt, reduziert sich die Anzahl der Bestandsschutz-Anlagen und die Landschaft wird weiter „aufgeräumt“. Die Altanlagenbetreiber bekommen eine Alternative zu dem Bestandsschutz. Die energiepolitischen Ziele können erreicht werden.

4.2.2 Verworfenne Alternativen zum Repowering-Konzept

4.2.2.1 Alternative 1: Beschränkung sämtlicher WKA außerhalb der Vorranggebiete auf den Bestandsschutz ohne Angebot von Repowering-Flächen

Die Beschränkung sämtlicher WKA außerhalb der Vorranggebiete Windenergie auf den Bestandsschutz ohne ein Angebot von Repowering-Flächen ginge mit der Einrichtung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung konform. Ausnahmen, die das Konzept angreifbar machen könnten, gäbe es nicht. Gleichzeitig würde der Verhinderung des Wildwuchses Rechnung getragen.

Es spricht gegen diesen Ansatz, dass rund 33 % (1.033 WKA) der genehmigten Altanlagen betroffen wären. Neben dem sehr hohen Konfliktpotenzial mit den Anlagenbetreibern und einem entsprechend hohen Klage- und Rechtsrisiko spricht gegen

dieses Konzept, dass die Energieleistung langfristig nicht in die Energiebilanz eingerechnet werden kann, so dass zum Ausgleich ein Mehr an Vorranggebieten auszuweisen wäre. Die Altanlagen würden mangels „Umzugsmöglichkeit“ deutlich länger betrieben, so dass die bezweckte Entlastung der Landschaft erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt einträte.

4.2.2.2 Alternative 2: Reduzierung der Siedlungsabstände oder Eingrenzung der entsprechenden weichen Tabukriterien

In erster Linie werden WKA aufgrund der Abstandsregelungen zu den Siedlungen und Einzelhäusern nicht in einem Vorranggebiet liegen. Mit der Variante, die Abstände zu Siedlungen zu verringern oder weiche Tabus so zu verringern, dass der Anlagenbestand von dem weichen Tabu nicht betroffen wäre, würde zwar die Anzahl, der auf den Bestandsschutz beschränkten Anlagen deutlich reduziert. Allerdings würde ein wesentliches Vorsorgekriterium der Planung teilweise aufgegeben, welches auch der Sicherung der Akzeptanz in der Bevölkerung dient. Es ist rechtlich kaum begründbar, für bestehende WKA Ausnahmen von den einzuhaltenden Abstandsregelungen zu gewähren und die damit verbundene Ungleichbehandlung der Bevölkerung und der Anlagenbetreiber zu rechtfertigen. Dies wäre allenfalls mit Höhenbeschränkungen in den Bereichen um Siedlungen denkbar. Solche würden aber die nach dem Plankonzept unerwünschte Belastung der Bevölkerung nicht beseitigen und ein Repowering wirtschaftlich unattraktiv machen.

4.2.2.3 Ausnahme für Bürgerwindparks

Viele sog. Bürgerwindparks unterschreiten die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung. Sogenannte Bürgerwindparks werden vielfach als bedeutend für die Sicherung der Akzeptanz für die Windenergienutzung angesehen. Auch wird vorgetragen, diese könnten nicht in Repowering-Vorranggebiete „umziehen“.

Der Begriff des Bürgerwindparks ist nicht definiert. Die Anzahl der Gesellschafter reicht von drei bis mehreren hundert. Der Begriff kann eine Akzeptanz suggerieren, die nicht automatisch vorhanden sein muss, denn ein Bürgerwindpark unterscheidet sich in den belastenden Wirkungen nicht von anderen Windparks. Dem Interesse der Betreiber/Gesellschafter steht auch bei Bürgerwindparks das legitime Interesse der Anwohner am Immissionsschutz entgegen.

Es besteht darüber hinaus ein hohes rechtliches Risiko, dass eine solche Ausnahme eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung bedeutet. Die Ungleichbehandlung der Altanlagenbetreiber ist kaum begründbar, insbesondere nicht mit einer raumordnerischen Zielsetzung.

4.2.2.4 Wahl eines anderen Plankonzeptes, welches keine oder nur eine Ausschlusswirkung in bestimmten Gebieten außerhalb der Vorranggebiete vorsieht

Soweit ein Plankonzept zugrunde gelegt würde, welches keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung vorsähe, könnten auch außerhalb von Vorranggebieten Anlagen gebaut oder repowert werden. Es gilt dann die Privilegierung von WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; die Gemeinden vor Ort könnten und müssten selbst bestimmen, wo WKA gebaut werden können. Ein „Wildwuchs“ könnte nicht landesweit durch Steuerung der Landesplanung verhindert werden. Die Steuerung der Windenergienutzung und damit die Konfliktlösung sowie das Risiko würden den Gemeinden überlassen.

4.3 Bestandsermittlung auf Grundlage der Vorranggebietskulisse

Die ermittelte Vorranggebietskulisse führt dazu, dass 1.033 genehmigte WKA außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Des Weiteren wurden vor dem Inkrafttreten des Windenergieplanungssicherstellungsgesetzes und damit der generellen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein 107 WKA für Flächen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie beantragt. Hiervon beziehen sich 67 Anträge auf alte Eignungsgebiete.

4.4 Ermittlung des Flächenbedarfes

Die Ermittlung der erforderlichen Fläche für die Vorranggebiete Repowering erfolgt in mehreren Schritten:

- Die außerhalb der Vorranggebiete liegenden genehmigten WKA werden zunächst nach ihrem Repowering-Potenzial differenziert. Ein Repowering erfolgt in der Regel erst nach einer bestimmten Laufzeit (durchschnittliche Laufzeit zum Zeitpunkt des Repowering in SH: 17,5 Jahre). Überwiegend wurden in der Vergangenheit WKA bis 1 MW durch WKA mit 1,5 MW oder 2 MW ersetzt. Die gewünschten Folgen des Repowering (eine deutlich höhere Stromleistung mit weniger WKA) zeigen sich dann besonders deutlich. Der größte Teil der heutigen WKA weist eine Leistung in Richtung von 3 MW und mehr auf. Ziel der Vorranggebiete Repowering ist auch eine Steigerung der Effektivität. Daher wird für die Ermittlung der Flächengröße davon ausgegangen, dass in den Vorranggebieten Repowering WKA mit 3 MW errichtet werden. Hiervon ausgehend werden in einem ersten Schritt nur WKA berücksichtigt, die bis zur Veröffentlichung der Regionalpläne zu dem Sachthema Windenergie inkl. einem kleinen zeitlichen Puffer mehr als 10 Jahre in Betrieb sind (Stichtag: 01.01.2010) und eine Leistung von 2 MW oder weniger erbringen.
- Von den auf diese Weise ermittelten WKA werden diejenigen abgezogen, die in einem Umkreis von 100 m um ein Vorranggebiet Windenergie liegen. Es ist über-

wiegend davon auszugehen, dass diese WKA Teil eines Windparks mit WKA innerhalb und außerhalb des Vorranggebiets sind. Ein Repowering, welches in der Regel zu einer Reduzierung der Anlagenzahl führt und auch führen soll, ist daher innerhalb eines Vorranggebiets möglich. Aus diesem Grund müssen für ein Repowering dieser WKA keine zusätzlichen Flächen reserviert werden.

- Ausgehend von dem Vorgenannten weisen 423 WKA Repowering-Potenzial auf. Es ist davon auszugehen, dass für die übrigen WKA Repowering in der nahen Zukunft nicht zwingend anstehen wird.
- Aufgrund der Vorgabe, dass eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering nur möglich ist, wenn ein Ersetzen „Eins für Zwei“ erfolgt, sind mithin ausreichend Flächen für 212 WKA auszuweisen.

Es wird angenommen, dass in den Vorranggebieten Repowering WKA mit 3 MW Nennleistung errichtet werden. Ausgehend von Erfahrungen aus Bestandsgebieten lässt sich der Flächenbedarf mit ca. 3,5 ha/MW annehmen, allerdings hängt der genaue Flächenbedarf von den weiteren Vorgaben hinsichtlich der Nutzung der Gebiete ab. Hiervon ausgehend beträgt daher der Flächenbedarf für die Vorranggebiete Repowering 2.221 ha. Dies wird mit der Ausweisung von 1.967 ha knapp erreicht.

Der Anteil von Vorranggebieten Windenergie mit rund 1,8 % der Landesfläche überwiegt demgegenüber deutlich, so dass der Flächenbedarf für die Vorranggebiete Repowering sich in das Gesamtkonzept einfügt. Von den 3.121 genehmigten Anlagen liegen 2.088 WKA (67 %) in der derzeitigen Kulisse der Vorranggebiete. Verschiedene Maßnahmen, um den Anlagenbestand auch unter dem neuen Planungskonzept so weit wie rechtlich vertretbar zu erhalten, haben also zum Erfolg geführt. 610 WKA stehen außerhalb und verfügen nicht über ein Repowering-Potenzial. Diese genießen Bestandsschutz.

Wollte man sämtlichen 1.033 WKA im Bestandsschutz eine Umzugsmöglichkeit nach dem Modell „Eins für Zwei“ ermöglichen, so wären für 516 Ersatz-WKA bei angenommenen 3,5 ha/MW rd. 5.400 ha Vorranggebiete Repowering erforderlich. Das entspräche rd. 0,34 % der Landesfläche. Für dieses Maximal-Szenario des Repowering-Modells wären also insgesamt 2,23 % der Landesfläche (1,8 % Vorranggebiete Windenergie plus 0,43 % Vorranggebiete Repowering) erforderlich.

4.5 Verfahren der Ermittlung der Vorranggebiete für Repowering

Für die Auswahl der Vorranggebiete Repowering gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Ergänzend wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Flächen sind bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut.

- Die Gebiete sind für ein Repowering von Altanlagen und die damit angestrebte Effektivitätssteigerung geeignet. Dies wurde für Gebiete angenommen, für die im Genehmigungsverfahren keine wesentlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (z. B. Höhenbeschränkungen) zu erwarten sind.

Vorrangig wurden zudem solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen.

Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.

Auch für die Vorranggebiete Repowering wurden, wie bei den Vorranggebieten Windenergie, die Umweltauswirkungen gem. § 8 Abs. 1 ROG geprüft und in den Umweltberichten beschrieben.

4.6 Summarisches Ergebnis der Auswahl der Vorranggebiete Repowering

Die Auswahl der Vorranggebiete nach den o.g. Kriterien führt in den einzelnen Planungsräumen zu folgenden Flächenausweisungen als Vorranggebiet Repowering:

Planungsraum I:	
Anzahl der Vorranggebiete Repowering: 12	Gesamtfläche für Repowering: 649 ha (0,27 %)
Planungsraum II:	
Anzahl der Vorranggebiete Repowering: 4	Gesamtfläche für Repowering: 252 ha (0,11 %)
Planungsraum III:	
Anzahl der Vorranggebiete Repowering: 36	Gesamtfläche für Repowering: 1.967 ha (0,12 %)

5 Beteiligungsverfahren und Umgang mit Stellungnahmen

5.1 Einleitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Beteiligung im Planaufstellungsverfahren ist § 5 Abs. 5 LaplaG, wonach zu dem Entwurf eines Raumordnungsplans nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG neben der Öffentlichkeit die gesetzlich aufgeführten, in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dazu werden die Entwürfe der Raumordnungspläne, die Begründungen und Umweltberichte im Internet bereitgestellt, § 5 Abs. 6 LaplaG. Die Auslegung der Planentwürfe, der Begründung, der Umweltberichte und sonstiger zweckdienlicher Unterlagen (hier insbesondere Plankonzept und Datenblätter) erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten, § 5 Abs. 8 LaplaG. Stellungnahmen können gegenüber der Landesplanungsbehörde abgegeben werden.

Für die Bereitstellung der Unterlagen im Internet wurde die bisherige Bauleitplanung-Online-Beteiligung Schleswig-Holstein (BOB-SH; www.bob-sh.de) bereits für den ersten Entwurf der Regionalpläne Wind weiterentwickelt. BOB-SH ist ein Angebot des Schleswig-Holstein Service, dem E-Government-Portal des Landes. Bislang ermöglicht es planenden Kommunen, die Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange in Verfahren der Bauleitplanung elektronisch durchzuführen. Mit der Weiterentwicklung ist nun auch die Anhörung zu Raumordnungsplänen möglich. Sämtliche Unterlagen des Anhörungsprozesses werden online zur Verfügung gestellt. Plankarten ermöglichen interaktiv, verschiedene Informationsebenen einzublenden, Daten abzufragen und Messungen vorzunehmen. Beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der allgemeinen Öffentlichkeit bietet BOB-SH darüber hinaus folgende Vorteile:

- Stellungnahmen können geschrieben, zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden;
- Stellungnahmen können gezielt bestimmten Planungsdokumenten zugeordnet werden;
- Stellungnahmen können mit hochgeladenen Dokumenten ergänzt werden;
- Stellungnahmen können mit Einzeichnungen auf einer Karte ergänzt werden;
- Stellungnahmen anderer Bürger können mitgezeichnet werden (Sammelpetition).

Der Plangeber, hier die Landesplanungsbehörde, hat die Möglichkeit, eingegangene Stellungnahmen online auszuwerten, mit Fachbehörden auszutauschen und zu verarbeiten. Auch das Ergebnis des Prüfprozesses kann online dokumentiert werden.

Das Online-Tool zur Windenergie-Landesplanung wird unmittelbar nach Kabinettsbeschluss freigeschaltet.

5.2 Umgang mit Stellungnahmen

Alle eingehenden Stellungnahmen werden in eine zentrale Auswertungsdatenbank eingepflegt. Für die über das Online-Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen erfolgt dies automatisch. Alle anderen Stellungnahmen werden im Wortlaut ungekürzt in die Datenbank übertragen. Mit Hilfe von Verschlagwortungen werden Stellungnahmen nach inhaltlich identischen Sachverhalten sortiert. So ist sichergestellt, dass inhaltlich gleiche Einwendungen auch eine gleiche Prüfung und Erwidern erhalten. Die Auswertung aller Stellungnahmen wird in Form einer tabellari-schen Synopse dokumentiert. Darin wird jede Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben und mit einem Votum der Landesplanung versehen. Sollte die Stellungnahme zu Änderungen des Planentwurfes führen, wird dies ausdrücklich erwähnt. Stellungnahmen von Privatpersonen werden in der Synopse anonymisiert. Die Synopse wird nach Abschluss der Auswertung mit der Veröffentlichung des überarbeiteten Planentwurfes im Internet veröffentlicht. So kann jeder Einwender nachvollziehen, wie mit seiner Stellungnahme umgegangen wurde. Eine individuelle Rückmeldung zu den Einwendungen erfolgt nicht.

6 Anhang: Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
1.	Zielbereich Siedlungsstruktur und -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch und menschliche Gesundheit						
1.1	Abstandsbereich 800 m bis 1.000 m um Siedlungsbereiche	Um dem Ziel der Freihaltung bislang unbebauter Räume um Siedlungen in besonderem Maße Rechnung zu tragen, soll das weiche Tabu um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 m ergänzt werden, so dass im Einzelfall ein unbebauter Schutzbereich von insgesamt 1000 m bestehen kann.	Beeinträchtigung von Siedlungen	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich teilweise oder vollständig im Abstandspuffer von 800 m bis 1.000 m und es sind keine Windkraftanlagen vorhanden.	Potenzialfläche befindet sich teilweise oder vollständig im Abstandspuffer von 800 m bis 1.000 m, jedoch sind Windkraftanlagen vorhanden.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von 1.000 m um Siedlungsbereiche
1.2	Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel	Die Räume sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen bzw. im Bereich der Ordnungsräume gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Windenergie ist im näheren Umfeld nur im Einzelfall mit anderen differenzierten Siedlungsnutzungen vereinbar.	Beeinträchtigung der im LEP formulierten Ziele für Stadt- und Umlandbereiche	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Stadt- und Umlandbereichs.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Stadt- und Umlandbereichs.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb eines Stadt- und Umlandbereichs.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
1.3	Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung	Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Ebenso sollten in Fällen, in denen optische Riegel in der Landschaft entstehen würden, größere Abstände zwischen den Vorranggebieten vorgesehen werden. Eine Beurteilungsgrundlage für die Einzelfallprüfung bildet ein zu diesem Zweck entwickeltes, objektives Bewertungsverfahren, welches einerseits die Umfassung jeder Ortslage durch Potenzialflächen und bereits bestehende WKA bewertet, andererseits wird die belastende Wirkung einzelner Potenzialflächen, die möglicherweise auf mehrere Orte gleichzeitig einwirken, aufgezeigt.	Optisch bedrängende Wirkung auf Siedlungen durch Umfassung und Riegelbildung	Ja / Nein	Potenzialfläche ist Teil einer überdurchschnittlichen Umfassung einer Ortslage. Mindestens eine Ortslage ist von Potenzialflächen so umgeben, dass eine Umfassung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Die Einstufung wird im Text weiter erläutert.	Potenzialfläche ist Teil einer durchschnittlichen Umfassung einer Ortslage. Die Potenzialflächen können eine Umfassung auslösen. Die Einstufung wird im Text weiter erläutert.	Potenzialfläche ist Teil einer unterdurchschnittlichen Umfassung einer Ortslage. Eine Umfassung tritt in der Regel nicht ein. Die Einstufung wird im Text weiter erläutert.
2.	Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung						
2.1	Verkehr, sonstige technische Infrastruktur						
2.1.1	600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen	In den Schutzbereichen um die Drehfunkfeuer ist die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich (DFS). Jedoch ist die Genehmigung stets von einer Einzelfallprüfung abhängig zu machen, die feststellt, ob die Bauwerke die Flugsicherungseinrichtungen stören können.	Gefährdung des Flugverkehrs	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des 600 m bis 10 km / 15 km-Radius um VOR und DVOR-Anlagen.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des 600 m bis 10km/15 km-Radius um VOR und DVOR-Anlagen.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Radien um VOR und DVOR-Anlagen.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
2.1.2	Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)	Aus den Gemeinsamen Grundsätzen für Flugplätze mit Sichtflugbetrieb ergibt sich, dass im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein sollen, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Dies gilt auch für den definierten Mindestabstand zur Platzrunde.	Gefährdung des Flugverkehrs		Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von Platzrunden inklusive des Mindestabstandes.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von Platzrunden inklusive des Mindestabstandes.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Platzrunden inklusive des Mindestabstandes.
2.1.3	An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	Aus den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb sowie aus den Gemeinsamen Grundsätzen für Flugplätze mit Sichtflugbetrieb ergibt sich, dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz definierten An- und Abflugbereiche keine WKA zulässig sind, da sie in diesen Bereichen in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen.	Gefährdung des Flugverkehrs		Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von An- und Abflugbereichen / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von An- und Abflugbereichen / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von An- und Abflugbereichen / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen.
2.1.4	Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen	Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage.	Störung der Radar- und Funkfunktionen, Gefährdung des Flugverkehrs	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
2.1.5	Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km	Schutzbereich der DWD-Wetterradarstation (Radius 5 – 15 km)	Störung der Radarfunktionen / Beeinflussung der Messwerte (betrifft PR II und III)	Ja / Nein	Errichtung von mind. 100 m-WKA unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Gesamthöhe nicht möglich.	Errichtung von mind. 100 m-WKA unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Gesamthöhe möglich. Bislang kein Anlagenbestand auf der Fläche.	Errichtung von mind. 100 m-WKA unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Gesamthöhe möglich. Bereits bestehende Anlagen auf der Fläche vorhanden.
2.1.6	Vorranggebiete / Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung / Flächen mit Abbaugenehmigungen/ Rohstoffpotentialflächen	Neben der Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bzw. für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe existieren Flächen, für die Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe erteilt worden sind. Ein landesweit einheitlich validierter Datensatz liegt jedoch nicht vor. Hier erfolgt eine Bewertung der Fläche in Abstimmung der Fachbehörde im Einzelfall. Entsprechend ist mit Potentialflächen umzugehen, die seitens der Fachbehörde und der Landesplanungsbehörde für die vorgesehene Neuaufstellung der Regionalpläne erarbeitet werden. Dabei werden folgende Flächen berücksichtigt: • Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Vorbehaltsgebiete für den Abbau	Abbaugenehmigung bzw. potenzieller Abbau steht der Nutzung für Windenergie entgegen.		Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche im Bereich einer Abbaugenehmigung bzw. Potenzialfläche.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche im Bereich einer Abbaugenehmigung bzw. Potenzialfläche.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Abbaugenehmigungen bzw. Potenzialflächen.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
		oberflächennaher Rohstoffe (weitestgehend in Rohstoffpotentialgebieten enthalten), - Potentialgebiete (Fachbeitrag Rohstoffsicherung im Rahmen der vorgesehenen Neuaufstellung der Regionalpläne), - Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe					
2.1.7	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungen an Autobahnen	Vorhaben innerhalb von Anbaubeschränkungszone an Autobahnen (40m bis 100m an die Anbauverbotszonen anschließend) bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, da grundsätzlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann. Gleichwohl kann in Einzelfällen eine Vereinbarkeit der Belange des Straßenverkehrs mit der Windkraftnutzung in dieser Zone gegeben sein.	Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs auf Autobahnen	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb der Anbaubeschränkungen an Autobahnen	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb der Anbaubeschränkungen an Autobahnen	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Anbaubeschränkungen an Autobahnen
2.2	Tourismus und Erholung						
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	Schwerpunkträume in denen dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben beizumessen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt.	Anlagebedingte Störwirkungen	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Schwerpunktraumes	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Schwerpunktraumes	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Schwerpunkträume

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
2.2.2	Zukünftige Kernbereiche für Tourismus und Erholung	Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zugrunde gelegt.	Anlagebedingte Störwirkungen	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Kernbereichs.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Kernbereichs.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Kernbereiche.
2.2.3	Naturparke	In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es möglich, dass in Randzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können.	Anlagebedingte Störwirkungen	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Naturparks.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Naturparks	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Naturparke

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Klimaverbesserung und Lufthygiene, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Formen, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie der Naherholung. Jedoch können Vorhaben zugelassen werden, wenn sie mit den genannten Funktionen vereinbar sind. Darüber hinaus ist die Abgrenzung der Grünzüge nicht parzellenscharf erfolgt, so dass in Randbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten möglich erscheint.	Beeinträchtigung Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge		Potenzialfläche befindet sich mit 75 % oder mehr ihrer Gesamtfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb regionaler Grünzüge.
3.	Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz						
3.1	Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen						

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	Bei der Festlegung der Vorranggebiete sollen die gutachterlich ermittelten Konzepte für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium mit einfließen. Bei den Korridoren sind der unmittelbare Einzugsbereich der Querungshilfe mit Brückenkopf und prioritären Korridoren sowie der Zuleitungskorridor und der Migrationskorridor zu nächstgelegenen Hauptlebensräumen zu unterscheiden. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist bei einer Vereinbarkeit mit der Funktionstüchtigkeit des Zuleitungs- und Migrationskorridors im Einzelfall möglich.	Beeinträchtigung Funktionsfähigkeit der Querungshilfen → Beeinträchtigung Lebensraumverbund	Ja / Nein	Potentialfläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb eines prioritären Korridores oder des hoch sensiblen Einzugsbereiches einer Grünbrücke. WKA haben hier regelmäßig einen stark störenden Einfluss auf die Erreichbarkeit und die Nutzbarkeit der Querungshilfe.	Potentialfläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb von Zuleitungskorridoren zu einer Grünbrücke, die wichtige Trittsteinbiotope enthalten. Das i.d.R. auch hier hohe Störpotenzial von WKA kann im Einzelfall durch Schaffung von Deckungsstrukturen gemildert werden.	Potentialfläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb von Migrationskorridoren, die wichtige Trittsteinbiotope enthalten. Das Störpotenzial von WKA hängt von der bereits vorhandenen Lebensraumqualität ab und kann im Einzelfall durch Schaffung von Deckungsstrukturen gemildert werden.
3.1.2	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG	In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist in Schwerpunktbereichen bei einer Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen im Einzelfall möglich.	Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Zerschneidung Verriegelung, Auslösung von Meideverhalten	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt ganz oder teilweise innerhalb eines Schwerpunktbereiches mit landesweiter Bedeutung.	Potenzialfläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb eines Schwerpunktbereiches mit regionaler Bedeutung.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb eines Schwerpunktbereiches.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung (ehemals Hauptverbundachsen) sowie solche von regionaler Bedeutung (ehemals Nebenverbundachsen) sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist in wichtigen Verbundachsen bei einer Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen im Einzelfall möglich.	Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Zerschneidung Verriegelung, Auslösung von Meideverhalten	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb einer Verbundachse von überregionaler oder regionaler Bedeutung.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb einer Verbundachse von überregionaler oder regionaler Bedeutung.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb einer Verbundachse von überregionaler oder regionaler Bedeutung.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.2	Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz						
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.	indirekte Beeinträchtigung der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile durch Barrierewirkung, Kollisionsgefahr oder Meideverhalten	Ja / Nein	Potentialfläche befindet sich ganz oder teilweise in einem Umgebungsbereich eines SPA mit Vorkommen von mehr als 2 windkraftsensiblen Vogelarten. Hinweis: Löst eine Natura 2000 Verträglichkeits(vor-)prüfung aus.	Potentialfläche befindet sich ganz oder teilweise in einem Umgebungsbereich eines SPA mit Vorkommen von 1 bis 2 windkraftsensiblen Vogelarten. Hinweis: Löst eine Natura 2000 Verträglichkeits(vor-)prüfung aus.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb eines Umgebungsbereichs eines SPA mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten oder Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich eines SPA-Gebiet ohne Vorkommen. windkraftsensibler Vogelarten.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variiert, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden.	Störwirkung / Kollisionsgefährdung	Ja / Nein	Potenzialfläche enthält Bereiche mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs.	Potenzialfläche enthält Bereiche mit hohem Zugaufkommen und höheren Flughöhen der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs. Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und ggf. Festsetzung von Höhenbegrenzungen für WKA erforderlich.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Hauptachsen.
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Seeadler und Schwarzstorch)	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste. Sofern artenschutzrechtliche Gutachten gemäß „Stichtagregelung“ (siehe Kriterienbegründung im Plankonzept) vorliegen, werden diese bei der Bewertung des Konfliktrisikos beachtet.	Kollisionsgefährdung	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt ganz oder teilweise innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius von Seeadler und Schwarzstorch		Potenzialfläche liegt außerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der genannten Arten.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (1,5 km bzw. 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Rotmilan und Weißstorch)	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 1,5 bzw. 1 km Radius um Rotmilanhorste und Weißstorchhorste. Sofern artenschutzrechtliche Gutachten gemäß „Stichtagregelung“ (siehe Kriterienbegründung im Plankonzept) vorliegen, werden diese bei der Bewertung des Konfliktrisikos beachtet.	Kollisionsgefährdung	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt ganz oder teilweise innerhalb des Bereiches bis 1 km von Rotmilanhorsten bzw. bis 0,75 km von Weißstorchhorsten	Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Bereiches 1 km bis 1,5 km von Rotmilanhorsten bzw. 0,75 bis 1 km von Weißstorchhorsten bzw. teilweise außerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche. Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.	Potenzialfläche liegt außerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der genannten Arten

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	Es handelt sich hier um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz und Erhalt von Brutgebieten für die Wiesenvögel, insbesondere der Kernarten Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel.			Potenzialfläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit hoher Bedeutung (sogenannte A-Gebiete) für den Wiesenvogelschutz bzw. Potentialfläche liegt innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit mittlerer Bedeutung (sogenannte B-Gebiete), ist jedoch vollständig von Wiesenvogel-Brutgebieten mit hoher Bedeutung umgeben, mit Ausnahme von Bestandswindparks.	Potenzialfläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit mittlerer Bedeutung für den Wiesenvogelschutz Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und ggf. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonderer Bedeutung für den Wiesenvogelschutz

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	Bei den Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne handelt es sich überwiegend um im Binnenland gelegene Bereiche. Da sich die Bestände von nordischen Gänsen und Singschwänen positiv entwickelt haben, ist im Einzelfall die Ausweisung von Vorranggebieten möglich. Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und ggf. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich		Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Nahrungsgebietes für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Nahrungsgebietes für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Nahrungsgebieten für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
4.	Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser						
4.1	Vorranggebiete für Binnenhochwasserschutz sowie Überschwemmungsgebiete	In den Regionalplänen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz (Überschwemmungsbereiche) ausgewiesen. Hierzu gehören: durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete; Gebiete zwischen den Flüssen und ihren Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, sowie weitere potenzielle Überschwemmungsgebiete. Sie sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche zu erhalten und langfristig zu sichern. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet wird der auf der Maßstabebene der Regionalpläne weitestgehend räumlich sowie sachlich konkretisierten Nutzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt.	Beeinträchtigung der Vorranggebiete in ihrer Funktion als Überschwemmungsbereich	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Vorranggebietes für Binnenhochwasserschutz.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Vorranggebietes für Binnenhochwasserschutz.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb eines Vorranggebietes für Binnenhochwasserschutz.
4.2	Schützenswerte Geotope	Geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunnelaltersysteme, Kleekanten und Steilufer. Die Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich.	Verlust bzw. visuelle Beeinträchtigung	Ja / Nein	Potenzialfläche enthält Bereiche mit besonders schützenswerten Geotopen	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 25 % innerhalb eines schützenswerten Geotops.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb bzw. mit weniger als 25 % innerhalb eines schützenswerten Geotops.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	Innerhalb von Talräumen an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz, dessen Anforderungen durch die behördenverbindlich eingeführten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß EG-WRRL begründet ist, in der Regel nicht vereinbar. Zudem wird die den Talräumen zukommende Funktion der Hochwasserabführung sowie der Speicherung von Hochwasserabflüssen durch WKA i.d.R. in nicht hinnehmbarem Umfang eingeschränkt. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den generellen Zielen der behördenverbindlich eingeführten Hochwasserrisikomanagementpläne. In Einzelfällen kann jedoch die Errichtung von WKA möglich sein.	Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gemäß WRRL	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Talraumes an natürlichen Gewässern bzw. an erheblich veränderten Wasserkörpern	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Talraumes an natürlichen Gewässern bzw. an erheblich veränderten Wasserkörpern	Potenzialfläche befindet sich außerhalb eines Talraumes an natürlichen Gewässern bzw. an erheblich veränderten Wasserkörpern

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
5.	Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter						
5.1	5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder	Nach dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein handelt es sich hier um besonders schützenswerte, für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder, die mit einem pauschalisierten Abstandspuffer von 5.000 Metern versehen werden sollen. Eine Berücksichtigung erfolgt gemäß Tabelle „Kriteriengewichtung für die Abwägung“.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf die prägenden Ortsbilder und Stadtsilhouetten	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5.000 m.	Potenzialfläche liegt mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5.000 m.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb des Umfeldes von 5.000 m.
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume (CL)	Als „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume“ werden alle sehr hoch bewerteten CL mit einer Mindestausdehnung von 1000 m gefasst. Von Kernbereichen vollständig umschlossene Flächen werden in diese einbezogen.	Anlagebedingte Störwirkungen	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt vollständig oder teilweise innerhalb eines Kernbereichs charakteristischer Landschaftsräume, der gleichzeitig als Naturparkfläche ausgewiesen ist.	Potenzialfläche liegt vollständig oder teilweise innerhalb von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume, die allerdings keine Zugehörigkeit zu einem Naturpark besitzen.	Potenzialfläche liegt außerhalb von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume.
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	Nach dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein handelt es sich um eine Auswahl von gesetzlich geschützten Kulturdenkmälern, die mit einem pauschalisierten Abstandspuffer von 800 m versehen werden sollen.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf Kulturdenkmale	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt mit mindestens 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 800 m.	Potenzialfläche mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 800 m.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb des Umfeldes von 800 m.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III
(Sachthema Windenergie)
Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
5.4	2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage	Nach dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein handelt es sich um eine Auswahl von gesetzlich geschützten Kulturdenkmälen, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden, und die daher mit einem pauschalierten Abstandspuffer von 2.000 m versehen werden sollen. Eine Berücksichtigung erfolgt gemäß Tabelle „Kriteriengewichtung für die Abwägung“.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf Kulturdenkmale	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt mit mindestens 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 2.000 m.	Potenzialfläche liegt mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 2.000 m.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb des Umfeldes von 2.000 m.
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale				Potenzialfläche liegt vollständig oder teilweise innerhalb des 500 m - Bereiches um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale.	-	Potenzialfläche liegt vollständig außerhalb des 500 m - Bereiches um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale.
5.6	Abwägungsbereich in Teilabschnitten um das Denkmal Danewerk / Haithabu	<u>Danewerk/ Haithabu</u> = eingetragenes Weltkulturerbe			Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche im Abwägungsbereich (Teilabschnitte) um das Denkmal Danewerk / Haithabu.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche im Abwägungsbereich (Teilabschnitte) um das Denkmal Danewerk / Haithabu.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb des Abwägungsbereiches (Teilabschnitte) um das Denkmal Danewerk / Haithabu.